

Opfer ↑ Hilfe

#OHL5A



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

opferhilfe.sachsen-anhalt.de



Wegweiser von A wie Anzeige bis Z wie Zeugenbetreuung
Informations- und Beratungsangebote für Betroffene von Straftaten



VORWORT

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Betroffene, liebe Eltern und Angehörige,**

Kriminalität kann jeden von uns treffen. Straftaten können das Leben und das soziale Beziehungsgefüge der jeweils betroffenen Personen verändern.

Opfer von Straftaten und deren Angehörige leiden oft noch sehr lange unter den Folgen, zum Teil auch ihr weiteres Leben lang. Die Betroffenen erleben häufig einen tiefen Einschnitt in ihr bisheriges Leben, geprägt von physischen beziehungsweise psychischen Beeinträchtigungen und Veränderungen im Alltagsleben. Hinzu kommen die zusätzlichen Belastungen wie das Erstellen einer Strafanzeige, Vernehmungen, eventuelle Begutachtungen bis hin zu Gerichtsverhandlungen.

Mit der vorliegenden Broschüre soll Ihnen eine erste Orientierung gegeben werden, wohin und an wen Sie sich wenden können, wo Sie Hilfe und Unterstützung finden können. Unabhängig davon, ob Sie innerhalb von Deutschland oder im Ausland Opfer einer Straftat geworden sind. Jede von einer Straftat betroffene Person soll sich informieren können, um Hilfe und Unterstützung einfordern zu können. Dabei wird das Ministerium für Justiz und Gleichstellung eine neutrale Lotsenfunktion übernehmen, um zu gewährleisten, dass kein Opfer von Straftaten durch ein Raster fällt.

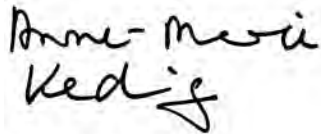
Der Wegweiser beinhaltet Informationen, Beratungsangebote sowie hilfreiche Tipps zu verschiedenen Behörden und Institutionen, damit Sie bei Bedarf schnell und direkt zu den entsprechenden Angeboten gelangen und zu den Informations- und Beratungsstellen Kontakt aufnehmen können.

Wichtig zu wissen ist, dass die Beratung für Betroffene oder ihnen nahestehende Personen kostenfrei, vertraulich und auf Wunsch anonym erfolgt.

Viele der hier vorgestellten Beratungsangebote zielen jedoch nicht nur und ausschließlich auf die Arbeit mit Betroffenen und deren Angehörige, sondern bieten auch präventiv wirkende Beratungsangebote und Fortbildungen an.

Sollten Sie weitere Anregungen und Hinweise zur Verbesserung der Wahrung von Opferschutzinteressen haben, sprechen Sie uns an.

Kein Opfer und kein Angehöriger eines Opfers soll alleingelassen werden.



Anne-Marie Keding
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

INHALT

1	Einleitung	6
2	Orientierung – erste Schritte und Handlungsmöglichkeiten	8
3	Rechtliche Hinweise	10
3.1	Beratungshilfe	10
3.2	Prozesskostenhilfe	10
3.3	Nebenklage	11
3.4	Adhäsionsantrag	12
3.5	Opferentschädigungsleistungen	12
4	Der Gang des Strafverfahrens	14
4.1	Ermittlungsverfahren	14
4.1.1	Einstellung des Strafverfahrens	14
4.1.2	Zwischenverfahren	15
4.2	Hauptverfahren	15
4.3	Rechtsmittel	16
4.4	Strafvollstreckung	16
4.5	Glaubhaftigkeitsbegutachtung	17
4.6	Unterstützungsangebote während des Strafprozesses	18
5	Häufige Straftaten und mögliche Hilfsangebote	19
5.1	Kriminalität im virtuellen Raum	20
5.1.1	Hilfsmöglichkeiten	20
5.1.2	Beratungsangebote	22
5.2	Eigentumsdelikte	22
5.2.1	Diebstahl und Sachbeschädigung	22
5.2.1.1	Hilfsmöglichkeiten	23
5.2.1.2	Beratungsangebote	24
5.2.2	Raub	24
5.2.2.1	Hilfsmöglichkeiten	25
5.2.2.2	Beratungsangebote	26
5.3	Körperverletzung	26
5.3.1	Hilfsmöglichkeiten	27
5.3.2	Beratungsangebote	28

5.4	Sexualisierte Gewalt	28
5.4.1	Hilfsmöglichkeiten	30
5.4.1.1	Verhaltensempfehlungen für Betroffene	30
5.4.1.2	Verhaltensempfehlungen für Freunde, Angehörige und Unterstützende	31
5.4.1.3	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder	32
5.4.2	Beratungsangebote	33
5.5	Häusliche Gewalt und Stalking	34
5.5.1	Häusliche Gewalt	34
5.5.1.1	Hilfsmöglichkeiten	35
5.5.1.2	Beratungsangebote	35
5.5.2	Stalking	36
5.5.2.1	Hilfsmöglichkeiten	36
5.5.2.2	Beratungsangebote	37
5.6	Gewalt gegenüber Seniorinnen und Senioren	38
5.6.1	Hilfsmöglichkeiten	38
5.6.2	Beratungsangebote	39
5.7	Menschenhandel, Zwangsprostitution und „Gewalt im Namen der Ehre“	40
5.7.1	Menschenhandel und Zwangsprostitution	40
5.7.1.1	Hilfsmöglichkeiten	41
5.7.1.2	Beratungsangebote	42
5.7.2	„Gewalt im Namen der Ehre“, Zwangsheirat und Zwangsehe	42
5.7.2.1	Hilfsmöglichkeiten	44
5.7.2.2	Beratungsangebote	45
5.8	Vorurteilsmotivierte Kriminalität	46
5.8.1	Hilfsmöglichkeiten	47
5.8.2	Beratungsangebote	49
6	Opferhilfeeinrichtungen	50
6.1	Opferhilfeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt	50
6.2	Überregionale Opferhilfeeinrichtungen	57
6.3	Notrufe	58
7	Informationsmaterialien	59
8	Websites	80

1 EINLEITUNG

In der Regel ist niemand darauf vorbereitet, Opfer einer Straftat oder eines sonstigen schwerwiegenden Ereignisses zu werden. Die Art und Schwere einer Straftat ist überaus vielschichtig und wird von den Betroffenen auf unterschiedlichste Art und Weise erlebt.

Viele Geschädigte haben durch eine Straftat das erste Mal in ihrem Leben Kontakt zur Justiz, sind belastet oder verletzt und wissen danach nicht, wie es weitergeht.

Neben körperlichen, seelischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen ist es normal, dass sich Gefühle wie Ängste, Zweifel, Traurigkeit, Erschöpfung, Scham, Verzweiflung und Wut zeigen und sich Sorgen und Probleme einstellen können. Wenn Sie selbst Geschädigte oder Geschädigter einer Straftat oder eines schwerwiegenden Ereignisses wurden oder jemanden kennen, der geschädigt wurde, dann wird Ihnen diese Broschüre zur ersten Orientierung dienen. Sie wird Sie über Ihre Rechte informieren sowie Ihnen bei der Bewältigung der auftretenden Probleme selbsterklärend helfen.

Dieser Wegweiser gibt Ihnen hilfreiche Tipps und Informationen zu den am häufigsten vorkommenden Straftaten, mit den dazu bestehenden allgemeinen aber auch spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die das Land Sachsen-Anhalt anbietet und von denen wir Kenntnis haben.

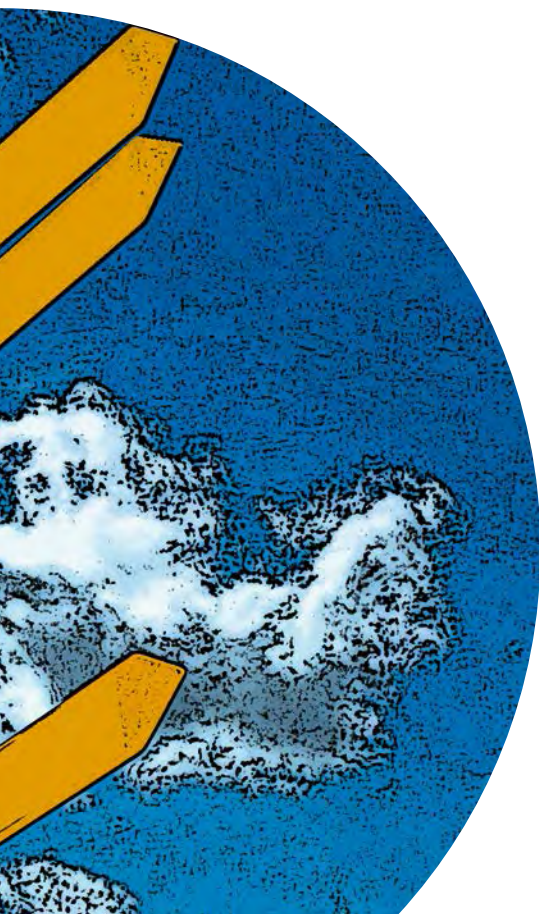


Die Angaben zu den benannten Initiativen im Rahmen der Opferhilfe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Wegweiser erklärt, wie ein Strafverfahren von der Anzeigenerstattung und Erstvernehmung bei der Polizei über die Hauptverhandlung vor einem Gericht bis zur Urteilsfindung abläuft. Für eine individuelle Rechtsberatung sollten Sie bei Bedarf eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufsuchen.

Viele Betroffene haben die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren förderlich sein kann, um mit den Folgen einer Straftat besser zurechtzukommen.

Wir hoffen, dass Ihnen als Leserinnen und Leser dieser Wegweiser gute Dienste leisten kann, dass Sie bestmöglich durch ein anstehendes Verfahren begleitet werden und dass die vielschichtigen Beratungsangebote und Unterstützungsangebote so geeignet für Sie sind, dass eine Bewältigung des Geschehenen gut gelingen kann.



2 ORIENTIERUNG – ERSTE SCHRITTE UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Wenn Sie Opfer einer Straftat wurden, bringen Sie sich in Sicherheit. Sollten Sie sich hilflos fühlen, dann suchen Sie Unterstützung bei einer Vertrauensperson aus Ihrer Familie, bei Freunden, bei Bekannten oder nehmen Sie Kontakt zu Beratungsstellen beziehungsweise der Polizei auf.

Die fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen bieten Ihnen eine erste Orientierung im Umgang mit Ihrer veränderten persönlichen Situation an und vermitteln Sie bei Bedarf an Spezialisten wie zum Beispiel Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Beratung ist unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige möglich und wird kostenfrei, streng vertraulich sowie auf Wunsch auch anonym angeboten.

Sie haben die Möglichkeit, bei der Polizei eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag zu stellen. Jede Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, diese aufzunehmen. Eine Strafanzeige können Sie auch online unter www.polizei-web.sachsen-anhalt.de erstatten.

Lassen Sie Ihre Verletzungen medizinisch oder therapeutisch behandeln und für entstandene Schadensersatzansprüche durch Ärzte, Rechtsmediziner oder andere dokumentieren.



Bitte Sie Personen, die das Geschehen beobachtet haben, sich als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung zu stellen und notieren Sie sich gegebenenfalls deren Personalien. Ist Ihnen dies nicht möglich, weil der Tathergang Sie zu sehr belastet, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, Sie dabei zu unterstützen.

Dieses kann in einem Strafverfahren als Beweismittel beziehungsweise für die Durchsetzung Ihrer Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wichtig sein. Machen Sie sich Notizen zum Ablauf des Geschehens in Form eines Gedächtnisprotokolls.

Straftaten können Betroffene in eine Ausnahmesituation versetzen. Unter Umständen sind Sie psychisch belastet. In vielen Fällen wird diese Belastung nicht sofort wahrgenommen. Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen. Reduzieren Sie, wenn möglich, zusätzliche Belastungen.

Sorgen Sie mit angenehmer Aktivität, Bewegung, Entspannung und guter Ernährung für sich, das begünstigt den Verarbeitungsprozess.

Zögern Sie auch als unterstützende oder angehörige Person nicht, die vorhandenen Beratungsangebote zu nutzen.



3 RECHTLICHE HINWEISE

Nach einer Straftat haben viele Opfer mit emotionalen und finanziellen Folgen zu kämpfen. Ein bedeutendes Opferrecht ist das Recht, sich von Anbeginn des Strafverfahrens durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

3.1 BERATUNGSHILFE

Benötigen Sie außergerichtlich rechtlichen Rat von einer Rechtsanwältin beziehungsweise einem Rechtsanwalt, kann bei dem zuständigen Amtsgericht Ihres Wohnsitzes, in der Rechtsantragstelle, ein Beratungshilfeschein beantragt werden. Voraussetzung ist, dass Ihnen andere zumutbare Möglichkeiten für eine Hilfe oder die erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen, Sie Ihre Interessen ohne eine Anwältin oder einen Anwalt nicht ausreichend wahrnehmen können und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht leichtfertig erscheint.

Weitere Informationen zur Beratungshilfe enthält die vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung herausgegebene Broschüre „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“. Gegebenenfalls bietet der Opferhilfeverein „Weisser Ring“ Unterstützung in Form von Beratungshilfechecks an.

3.2 PROZESSKOSTENHILFE

Personen mit geringem Einkommen oder Personen, die eigene Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Da im Strafverfahren allerdings grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe vorgesehen ist, gilt dies nur in bestimmten Ausnahmefällen, insbesondere in denen eine Nebenklage zulässig wäre oder etwa im Adhäsionsverfahren (dieses wird in 3.4 näher erklärt). Hierzu muss ein entsprechendes Antragsformular ausgefüllt werden. In besonderen Eilfällen kann Ihnen das Gericht sogar gleich nach



der Straftat eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beordnen, auch wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen ist.

Wird Prozesskostenhilfe gar nicht oder nur auf Raten bewilligt, so müssen Sie grundsätzlich für Ihre Anwaltskosten selbst aufkommen.

Weitere Informationen zur Prozesskostenhilfe enthält die vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung herausgegebene Broschüre „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“.

Teilweise übernehmen auch vorhandene Rechtsschutzversicherungen die Kosten. Oft aber werden die Kosten durch Opferschutzorganisationen wie zum Beispiel „Weisser Ring“ teilweise oder ganz übernommen.

3.3 NEBENKLAGE

Als Opfer schwerer Straftaten besteht die Möglichkeit, sich mit einer Nebenklage dem Strafverfahren gegen die Angeklagte oder den Angeklagten anzuschließen. Diese Möglichkeit gilt auch für sonstige Straftaten, wenn sie zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt haben. Schwere Straftaten können zum Beispiel Sexualstraftaten, Körperverletzungen, versuchte Tötungsdelikte und Menschenhandel sein. In einem solchen Fall haben

Sie besondere Rechte und können zum Beispiel während der gesamten Gerichtsverhandlung anwesend sein.

Bereits im laufenden Ermittlungsverfahren kann nach Antragstellung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Nebenklagevertretung beigeordnet werden. Die entstehenden Kosten trägt die Staatskasse. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse spielen hierbei keine Rolle.

Dieser Nebenklagebeistand wird Sie durch das gesamte Verfahren begleiten und über den laufenden Fortgang des Verfahrens aufklären. Der Nebenklagebeistand hat auch das Recht bei jeder Vernehmung dabei zu sein. Ihre Rechte und Belange sollen in der strafrechtlichen Hauptverhandlung bestmöglich durchgesetzt werden.

Daneben können Nebenkläger als Beteiligte im Prozess mit bestimmten Rechten Einfluss nehmen. Diese sind:

- Stellen von Beweisanträgen,
- Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen,
- Fragerecht (Fragen an den Beschuldigten sowie an Zeugen und Sachverständige),
- Erklärungen abgeben.

Wenn die Täterin oder der Täter zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt war, ist eine Nebenklage nur in besonderen Fällen möglich. Dies betrifft vor allem Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung.

3.4 ADHÄSIONSANTRAG

Als Verletzter oder dessen Erbe besteht die Möglichkeit, einen vermögensrechtlichen Anspruch, in Form eines Adhäsionsantrages, bereits im Strafverfahren zu stellen und den verursachten Schaden durch die Täterin oder den Täter ersetzen zu lassen. Auch können Sie auf Schmerzensgeld klagen. Die Täterin oder der Täter muss zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen sein. In der Regel wird dem Adhäsionsantrag im laufenden Strafprozess stattgegeben. Ansonsten müssen Sie Ihre Ansprüche gegenüber der Angeklagten beziehungsweise dem Angeklagten in einem Klageverfahren vor einem Zivilgericht geltend machen.

Wird im Strafverfahren über den Antrag nicht entschieden, können Sie unter Umständen Ihre finanziellen Erwartungen vor einem Zivilgericht einklagen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen.

3.5 OPFERENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Wenn Sie gesundheitliche Schäden erlitten haben, können Sie staatliche Leistungen für Heilbehandlungen, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Das gilt auch für psychische Beeinträchtigungen. Eine schriftliche Antragstellung ist notwendig.

Eine Verurteilung der Täterin beziehungsweise des Täters ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Allen Bürgerinnen und Bürgern, welche sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, stehen Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu. Auch Hinterbliebene von Personen, welche infolge der gesundheitlichen Schädigung verstorben sind, können Leistungen erhalten.



Mögliche Leistungen sind:

- Heil- und Krankenbehandlung, solange die gesundheitlichen Folgen der Tat bestehen,
- Erstattung von Heilmitteln und Hilfsmitteln, zum Beispiel Medikamente, Brillen, Prothesen, Zahnersatz,
- Rehabilitationsmaßnahmen,
- Anspruch auf monatliche Rentenzahlung, wenn dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, unabhängig vom Einkommen,

- Anspruch auf zusätzliche einkommensabhängige Leistungen, wenn sich die gesundheitlichen Schädigungen negativ auf das Einkommen auswirken, zum Beispiel die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe.

Mögliche Ablehnungsgründe von Leistungen:

- wenn die Schädigung selbst verursacht wurde,
- wenn Sie nicht ausreichend zur Sachverhaltsaufklärung beitragen,
- wenn Sie an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt oder mit organisierter Kriminalität verbunden waren.

Über den Antrag entscheidet das für Sie zuständige Versorgungsamt.

Auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/opferentschaedigung können Sie sich über den Link „Antragsformular“ den Antrag herunterladen.

Musterbriefe zu den oben benannten Themen finden Sie in der Opferfibel des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beziehungsweise auf dessen Internetseite www.bmjv.de unter dem Navigationspunkt Publikationen.



4 DER GANG DES STRAFVERFAHRENS

Zu einem Strafverfahren kann es dann kommen, wenn Sie eine Strafanzeige erstattet haben. Manche Delikte wie etwa Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung werden nur auf Strafantrag verfolgt, welcher binnen einer Frist von drei Monaten gestellt werden muss. Das Strafverfahren unterteilt sich in Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und Hauptverfahren. Danach können das Rechtsmittelverfahren folgen und das Strafvollstreckungsverfahren.

4.1 ERMITTLUNGS- VERFAHREN

Das Ermittlungsverfahren wird dann eingeleitet, wenn eine Strafanzeige oder ein Strafantrag vorliegt. Die Staatsanwaltschaft untersucht in Zusammenarbeit mit der Polizei, ob gegen die beschuldigte Person ein hinreichender Verdacht einer Straftat besteht. Sind die Ermittlungen beendet, folgt entweder:

- die Einstellung des Verfahrens,
- ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls bei Vergehen zur Abkürzung des Verfahrens oder
- eine Anklage.

4.1.1 EINSTELLUNG DES STRAFVERFAHRENS

Die Staatsanwaltschaft kann das Strafverfahren während des laufenden Ermittlungsverfahrens aus unterschiedlichen Gründen einstellen, insbesondere wenn kein hinreichender Tatverdacht

gegen die beschuldigte Person besteht. Ein hinreichender Tatverdacht ist nur gegeben, wenn eine Verurteilung durch das Gericht als überwiegend wahrscheinlich anzusehen ist. Hiergegen kann beispielsweise sprechen, dass sich während des Ermittlungsverfahrens herausstellt, dass der oder die Beschuldigte aufgrund seines/ihrer Alters noch gar nicht straf-



mündig gewesen ist beziehungsweise ihr oder ihm offensichtlich die Tat nicht nachgewiesen werden kann. Gegen den Einstellungsbescheid können Sie als Geschädigte oder Geschädigter binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft einlegen. Wenn die Schuld der oder des Beschuldigten festgestellt wurde, diese jedoch gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Strafgerichts von der Verfolgung absehen oder das Verfahren bei bestimmten Voraussetzungen unter Auflagen und Weisungen einstellen, sofern es sich um ein Vergehen handelt.

4.1.2 ZWISCHENVERFAHREN

Wenn die Staatsanwaltschaft durch die Beweiserhebungen seitens der Polizei zu der Auffassung gelangt, dass ein hinreichender Tatverdacht gegen die beschuldigte Person besteht, erhebt sie bei dem zuständigen Gericht Anklage. Das Gericht prüft dann im Zwischenverfahren, ob und in welchem Umfang die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird.

4.2 HAUPTVERFAHREN

Im Hauptverfahren wird über Schuld oder Unschuld der oder des Angeklagten entschieden. In der Hauptverhandlung gilt es zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen die angeklagte Person zu Recht besteht.

Zur Durchführung der Hauptverhandlung werden unter anderem Termine bestimmt sowie Zeuginnen und Zeugen benannt, die geladen werden sollen. In der Regel werden Sie als Geschädigte oder als Geschädigter an der Verhandlung als Zeugin beziehungsweise Zeuge beteiligt sein. Wenn Sie zum Termin geladen werden, müssen Sie persönlich erscheinen. Fernbleiben dürfen Sie nur aus dringendem Grund, welchen Sie dem Gericht mitteilen und nachweisen müssen. >>>

>>> Der Ablauf der Hauptverhandlung



beginnt mit dem Aufruf zur Sache, der Feststellung, ob alle Verfahrensbeteiligten anwesend sind sowie der Vernehmung der oder des Angeklagten zu ihren/ seinen Personalien. Die Staatsanwaltschaft verliert sodann die vom Gericht zugelassene Anklage. Anschließend folgt die Beweisaufnahme. Die oder der Angeklagte, die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft erhalten nach jeder Beweisaufnahme die Gelegenheit, sich zu äußern. Nach Ende der Beweisaufnahme fassen sie in ihren Schlussvorträgen das Ergebnis der Hauptverhandlung zusammen und stellen ihre Anträge. Das letzte Wort hat immer die beziehungsweise der Angeklagte.

Danach findet das Gericht sich zu einer Beratung zusammen. Anschließend folgt die Urteilsverkündung.

4.3 RECHTSMITTEL

Innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung können Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft Berufung oder Revision einlegen. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil aus der ersten Instanz aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

4.4 STRAFVOLLSTRECKUNG

Ist das Urteil rechtskräftig und wurde die angeklagte Person verurteilt, schließt sich das Vollstreckungsverfahren an, in dem die Strafe vollstreckt wird. Vollstreckungsbehörde ist in der Regel die Staatsanwaltschaft und im Jugendstrafrecht das zuständige Jugendgericht.



4.5 GLAUBHAFTIGKEITS- BEGUTACHTUNG

Glaubhaftigkeitsbegutachtungen sind aussagepsychologische Gutachten und können im Strafverfahren, insbesondere bei Sexualstraftaten eine wichtige Rolle spielen. Es gibt Verfahren, bei denen die ermittelnde Behörde beziehungsweise das Gericht nicht über das erforderliche Sachwissen verfügt, um Zeugenangaben als erlebnisfundiert (glaubhaft) oder nicht – uneingeschränkt – glaubhaft zu beurteilen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn außer der Aussage der oder des Angeklagten und des Opfers keine oder nur ungenügende Beweise vorliegen.

Weitere Fälle, bei denen ein aussagepsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben werden kann, sind:

- wenn die Tat sehr lange zurück liegt,
- bei psychischen Erkrankungen der Zeugin oder des Zeugen,
- bei kindlichen oder jugendlichen Zeuginnen oder Zeugen, zum Beispiel bei Sexualdelikten,
- bei Zeuginnen oder Zeugen, die während ihrer Aussage unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen,
- bei Zeuginnen oder Zeugen, die widersprüchliche Aussagen im Laufe des Verfahrens gemacht haben.

Wenn einer dieser Fälle eintritt, wird durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht auf Staatskosten ein Gutachten zur Prüfung eingeholt, welches von einem oder einer Sachverständigen erstellt wird. Hierbei handelt es sich ausschließlich um speziell ausgebildete Psychologinnen und Psychologen. An das Ergebnis des Gutachtens ist ein Gericht nicht gebunden. In der Regel wird dem Ergebnis der Sachverständigen gefolgt. Im Einzelfall kann das Gericht mit Begründung auch zu einem anderen Ergebnis kommen.

Die Teilnahme an einer Begutachtung ist freiwillig.



4.6 UNTERSTÜTZUNGS- MÖGLICHKEITEN WÄHREND DES STRAFPROZESSES

Hilfe und Unterstützung können Sie durch Opferberatungsstellen erhalten. Im Idealfall kann die Beratung bereits vor der Erstattung einer Anzeige beginnen und bis zum rechtskräftigen Urteil, aber auch darüber hinaus andauern. Die Intensität der Beratung hängt ganz von den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen ab. Grundsätzlich ist Opferberatung auch neben einer anwaltlichen Vertretung sinnvoll, da sie Unterstützung im psychosozialen Sinne bietet. Die Möglichkeit einer Unterstützung kann konkret bedeuten:
Vor der Hauptverhandlung bespricht die Beraterin oder der Berater altersgerecht mit den Betroffenen den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben jedes Beteiligten.

Es besteht die Möglichkeit, zuvor das Gericht und den Gerichtssaal zu besichtigen. Während der Hauptverhandlung kann die Beraterin oder der Berater die Betroffenen vor Ort betreuen und während der Vernehmung im Gerichtssaal anwesend sein. Wartezeiten können in einem geschützten Raum betreuend überbrückt werden.

Nach der Hauptverhandlung oder nach der Beendigung des Verfahrens ist eine Nachbesprechung möglich. Auf Wunsch wird das Urteil verständlich erklärt. Bei Bedarf informiert und vermittelt die Beraterin oder der Berater über weitere Unterstützungsangebote zur Verarbeitung des Erlebten. Opferberatung schließt eine rechtliche und rechtsvertretende Funktion aus. Sie ersetzt keine Beratung durch eine rechtsanwaltliche Beratung und keine medizinische oder psychologische Therapie.



5 HÄUFIGE STRAFTATEN UND MÖGLICHE HILFSANGEBOTE

In der nachfolgenden Übersicht möchten wir Ihnen die aus unserer Erfahrung wichtigsten Informationen zu Kriminalitätsschwerpunkten mit den entsprechenden Hilfsmöglichkeiten und Beratungsangeboten aufzeigen. So können Sie sich einen Überblick verschaffen, an wen Sie sich wenden können, wenn Sie weitere Hilfe und Unterstützung benötigen.

Selbstverständlich können Sie sich auch jederzeit an alle Beratungsangebote wenden, wenn Sie von anderen, hier nicht aufgeführten Straftaten betroffen sind. Sie werden in jedem Fall kompetent zu den für Sie passenden Angeboten vermittelt.

Dies betrifft vor allem Straftaten gegen das menschliche Leben (Tötungsdelikte). Unter diesem Begriff sind strafrechtlich eine Reihe von Delikten wie zum Beispiel fahrlässige Tötung, Totschlag und Mord zusammengefasst.

Natürlich ist ein solches Erlebnis psychisch hochbelastend. Das Leben erscheint wenig kontrollierbar und kann sich plötzlich „fremd“ anfühlen. Auch wenn man als Angehörige oder Angehöriger mit der Tötung einer nahestehenden Person konfrontiert ist, löst dies in den meisten Fällen einen psychischen Schock aus. Es können Gefühle wie Wut auf die

Täterin oder den Täter und Rachebedürfnisse entstehen, aber auch Gefühle wie Verzweiflung, Trauer und Hilflosigkeit. Der plötzliche Verlust einer nahestehenden Person durch ein Tötungsdelikt hat zusätzlich häufig auch finanzielle Folgen und zieht einen unerwarteten hohen organisatorischen Regelungsbedarf für die Hinterbliebenen nach sich. Viele Betroffene erleben eine Überforderung aufgrund ihrer Trauer und Belastung. Um Ihnen eine Orientierung zu geben, welche Art von Unterstützung Sie benötigen, aber auch zur Unterstützung bei der Bewältigung dieser Aufgaben, stehen Ihnen nachfolgend aufgeführte Beratungsangebote hilfreich zur Seite.



5.1 KRIMINALITÄT IM VIRTUELLEN RAUM

Kriminalität im virtuellen Raum, auch Cyberkriminalität genannt, steht als international einheitliche Beschreibung für Computerkriminalität und umfasst alle Straftaten, die sich unter Ausnutzung der Informationstechnik und Kommunikationstechnik wie beispielsweise über Personal Computer, Internet, E-Mail, Chat gegen das Vermögen oder die persönliche Integrität richten. Phänomene sind hierbei das Versenden von fingierten E-Mails, die Kontaktaufnahme von Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen, das Schreiben und Versenden von sexuell eindeutigen Nachrichten, gefälschte Online-Plattformen und das Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen, Belästigen oder Nachstellen einer Person im virtuellen Raum.

Die Auswirkungen und Folgen sind mit denen aus der realen Welt vergleichbar.

- Bei akuter Bedrohung wählen Sie die Polizeinotrufnummer, um das weitere Vorgehen in Ihrer konkreten Situation abzustimmen.
- Sie können eine Strafanzeige bei jeder Polizeidienststelle oder online unter www.polizei-web.sachsen-anhalt.de erstaten.
- Sichern Sie bitte existierendes Datenmaterial, zum Beispiel E-Mails, Chat-Verläufe in Messenger-Diensten, Fotos oder Videos, Bestellbestätigungen und Kaufbelege so, dass Sie keine Veränderungen vornehmen, denn diese können wichtige Beweismittel für die weiteren Ermittlungen sein.
- Ist Ihnen dies nicht möglich, weil Sie der Tathergang zu sehr belastet oder Sie nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, diese Beweise für Sie zu sichern.
- Bei geleisteten Zahlungen kontaktieren Sie möglichst sofort den Dienstleister, lassen Sie die Transaktion stoppen und bewahren Sie Belege von Ihrem Kauf, zum Beispiel Bestellbestätigung, E-Mails oder Screenshots auf.
- Zu Schutzmaßnahmen berät Sie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seiner Webseite www.bsi.de.





5.1.1 HILFSMÖGLICHKEITEN

- Opferhilfeeinrichtungen beraten Sie gern und unterstützen Sie in vielen Bereichen. Sie begleiten Sie auf Wunsch auch während des Strafverfahrens zu Ämtern, Behörden, ärztlichen Diensten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen und vermitteln Sie bei Bedarf gern an weiterführende Angebote.
- Sie können sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten und vertreten lassen. Sie beziehungsweise er vertritt Ihre Interessen und darf bei Ihrer Vernehmung durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht anwesend sein. Beratungsgespräche sowie die rechtliche Vertretung können kostenpflichtig sein.
- Auf Antrag können Sie bei vereinzelten Delikten als Nebenklägerin oder Nebenkläger im Strafverfahren auftreten, das erweitert Ihre Rechte. In besonderen Fällen können Sie darüber hinaus beantragen, dass Ihnen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird. Folgt das Gericht Ihrem Antrag, wird ein Rechtsbeistand beigeordnet. Sie können sich nun in jedem Stadium des Verfahrens beraten lassen. Die anwaltliche Tätigkeit ist für Sie kostenfrei.
- Bitte prüfen Sie, ob Sie gegebenenfalls Anspruch auf Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe haben.
- Der Verein „Weisser Ring e. V.“ bietet Geschädigten in der Regel einen Beratungsscheck für das rechtsanwaltliche Erstgespräch an.
- Falls Sie rechtsschutzversichert sind, erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach einer Kostenübernahme.
- Eine besondere Form der Unterstützung stellt die psychosoziale Prozessbegleitung dar. Wenn Personen mit einem besonderen Schutzbedürfnis von einer schwerwiegenden Straftat betroffen sind wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Menschen mit einer geistigen, psychischen oder altersbedingten Beeinträchtigung, ist diese für die Betroffenen kostenlos. Weitere Informationen hierzu enthält der vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung herausgegebene Flyer „Psychosoziale Prozessbegleitung“.
- Bei polizeilichen, staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Vernehmungen als Zeugin beziehungsweise Zeuge können Sie sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen. Sollte der Ermittlungszweck dadurch gefährdet sein, kann die oder der Vernehmende das Angebot ablehnen.



5.1.2 BERATUNGSANGEBOTE

Wenn Sie von Kriminalität im virtuellen Raum betroffen sind, stehen Ihnen die gleichen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung wie den Betroffenen von Straftaten in der realen Welt.

Das können unter anderem sein:

- Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Unterstützungspersonen und Fachkräfte bei den Vereinen „Wildwasser e. V.“ und „Miß-Mut e. V.“
- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Internetseite: www.bsi.bund.de oder für Unternehmen und Institutionen Allianz für Cyber-Sicherheit: www.allianz-fuer-cybersicherheit.de,

- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
- Reso-Witt e.V.,
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
- Telefonseelsorge,
- Weisser Ring e. V.,
- www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de.

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.2 EIGENTUMSDELIKTE

Eigentumsdelikte sind alle Straftaten, die sich gegen das Eigentum anderer richten wie zum Beispiel Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Sachbeschädigung. Sehr häufig werden Verurteilungen von Strafgerichten aufgrund von Eigentumsdelikten ausgesprochen.

5.2.1 DIEBSTAH UND SACHBESCHÄDIGUNG

Zu den Diebstählen zählt auch der Wohnungseinbruch, verbunden mit Sachbeschädigung. Für viele Betroffene ist vor allem ein Einbruch ein einschneidendes Erlebnis. Hier können immense Schadenssummen entstehen. Das Sicherheitsgefühl wird oft beeinträchtigt.



- Rufen Sie die Polizei, erstatten Sie Anzeige.
- Lassen Sie den Tatort so wie Sie ihn vorgefunden haben.
- Machen Sie Fotos von den entstandenen Schäden.
- Verständigen Sie umgehend die Schadensabteilung Ihrer Versicherung.
- Für den Ersatz beschädigter oder entwendeter Sachen kommt unter Umständen Ihre Hausratversicherung beziehungsweise die Gebäudeversicherung auf.
- Machen Sie eine Liste von den gestohlenen Gegenständen und versuchen Sie, diese möglichst genau zu beschreiben. Eine Wertgegenstandsliste, vorhandene Kaufbelege und Geräteummern sind hier von Vorteil.
- Falls Ihre Schlüssel gestohlen wurden, lassen Sie vorsichtshalber den Schließzylinder wechseln.
- Ihren Ausweis, Spargbücher, Eurocard und Kreditkarten können Sie unter der kostenlosen Rufnummer 116116 sperren lassen.
- Bitte beachten: Ausweisinhaber sind zusätzlich verpflichtet, den Verlust des Personalausweises der zuständigen Personalausweisbehörde zu melden.
- Ihr Handy können Sie bei Ihrem Anbieter sperren lassen. Falls Sie Ihr Handy als Zugang zu passwortgeschützten Diensten, zum Beispiel Paypal, E-Mail-Account verwenden, ändern Sie unbedingt die betroffenen Passwörter. Für die Fahndung nach Ihrem gestohlenen Smartphone benötigt die Polizei die 15-stellige Seriennummer (IMEI-Nummer). Diese Nummer steht generell auf der Verpackung des Gerätes. Darüber hinaus können Sie jederzeit durch Eingabe der Tastenkombination *#06# die IMEI-Nummer abrufen und in Ihren Unterlagen notieren. Die Passwörter Ihrer E-Mail-Adresse, Social Media-Dienste und Zugänge zu anderen Konten sollten ebenfalls geändert werden.
- Fachleute der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle bieten einen kostenlosen Beratungsservice zum Thema beschädigte Schlösser, Fenster, Türen und anderes an.
- In der Regel wird die Täterin oder der Täter für den entstandenen Schaden haftbar gemacht. Ersatzansprüche können Sie beispielsweise über eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt geltend machen.
- Sollten Sie durch die Tat in eine materielle Notlage gekommen sein, können Sie in bestimmten Fällen von der Opferhilfsorganisation „Weisser Ring e. V.“ finanzielle Unterstützung erhalten.
- Opferhilfeeinrichtungen stehen Ihnen während des gesamten Verfahrens und darüber hinaus zur Seite und unterstützen Sie umfassend.



5.2.1.2 BERATUNGSANGEBOTE

- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
 - Elterntelefon,
 - Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
 - Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
 - Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
 - Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
 - Reso-Witt e.V.
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
 - Telefonseelsorge,
 - „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.2.2 RAUB

Raubstraftaten wie zum Beispiel Raub auf Straßen, Wegen und Plätzen, Handtaschenraub, Raub in Wohnungen, Raub in Banken und Geschäften, Raub auf Geldtransporte und Werttransporte geschehen meist mit Gewaltandrohung oder unter Einsatz von Waffen. Diese Handlungen verlaufen meistens kombiniert mit Diebstahl und Nötigung sowie mit der Gefahr für Leib und Leben.



- Rufen Sie laut um Hilfe. In bedrohlichen Situationen sollten Sie aber kein Risiko eingehen und im Zweifelsfall die geforderten Sachen hergeben.
- Wählen Sie schnellstmöglich die Notrufnummer der Polizei.
- Zeigen Sie die Straftat an.
- Notieren beziehungsweise merken Sie sich möglichst Aussehen und Bekleidung des Täters oder der Täterin und besondere Merkmale wie Frisur, Haarfarbe, Brille, Tätowierungen, die Fluchtmittel wie zum Beispiel Fahrzeug, Fluchtrichtung und mögliche Bewaffnung sowie den Ablauf der Tat.
- Falls es Personen gibt, die das Geschehen beobachtet haben, dann bitten Sie diese, sich als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung zu stellen und notieren Sie sich deren Personalien.
 - Haben Sie Verletzungen erlitten, dann lassen Sie sich medizinisch behandeln und die Verletzungen von einer Ärztin oder einem Arzt dokumentieren.
 - Gab es zur Täterin oder zum Täter unmittelbaren Körperkontakt, dann waschen Sie bitte nicht die betreffende Körperstelle und Ihre Kleidung. Das ist wichtig für die Spurensicherung.
- Um Abstand zu gewinnen und innere Stabilität wiederzufinden, reden Sie mit einer vertrauten Person darüber.
- Neben der medizinischen Versorgung ist es ratsam, sich psychologische Hilfe zu suchen.
- Opferhilfeeinrichtungen stehen Ihnen zur Seite und unterstützen Sie in allen Bereichen.
- Lassen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten. Das Beratungsgespräch kann kostenpflichtig sein. Nähere Angaben zur Kostenübernahme lesen Sie bitte unter den Punkten 3.1 Beratungshilfe, 3.2 Prozesskostenhilfe und 3.3 Nebenklage.
- Die Rechtsanwältin beziehungsweise der Rechtsanwalt vertritt Ihre Interessen vor Gericht.
- In besonders schweren Fällen können Sie als geschädigte Person einen Antrag auf Beiordnung einer Opferanwältin beziehungsweise eines Opferanwaltes stellen.
- Haben Sie einen gesundheitlichen Schaden erlitten, können Sie nach dem Opferentschädigungsgesetz Versorgungsleistungen erhalten, zum Beispiel Heilbehandlung und Krankenbehandlung, Hilfen zur beruflichen Rehabilitation, Beschädigtenrente.



5.2.2.2 BERATUNGSANGEBOTE

- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
 - Elterntelefon,
 - Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
 - Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
 - Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
 - Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen
- Reso-Witt e.V.,
 - Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
 - Telefonseelsorge,
 - „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.3 KÖRPERVERLETZUNG

Die Straftat der Körperverletzung kann sich auf viele Lebensbereiche erstrecken wie zum Beispiel im alltäglichen Leben, im Straßenverkehr, im medizinischen Bereich.

Sie stellt die Schädigung der Gesundheit eines Menschen unter Strafe. Dabei kann die Schädigung der Gesundheit sowohl physische als auch psychische Verletzungen umfassen. Sie wird sehr häufig als ein schwerwiegender Eingriff erlebt, was Ängste oder auch traumatische Beeinträchtigungen auslösen kann.





5.3.1 HILFSMÖGLICHKEITEN

- Zeigen Sie den Vorfall bei der Polizei an und erstatten Sie Strafanzeige.
- Notieren beziehungsweise merken Sie sich möglichst Aussehen und Bekleidung der Täterin oder des Täters und besondere Merkmale wie Frisur, Haarfarbe, Brille, Tätowierung, Narben oder Fluchtmittel wie zum Beispiel Auto, Fahrrad und Fluchtrichtung, eine mögliche Bewaffnung sowie den Ablauf der Tat.
- Haben Sie Verletzungen erlitten, dann lassen Sie sich medizinisch behandeln und die Verletzungen von einer Ärztin oder einem Arzt dokumentieren.
- Gab es zur Täterin oder zum Täter unmittelbaren Körperkontakt, dann waschen Sie bitte nicht die betreffende Körperstelle und Ihre Kleidung. Das ist wichtig für die Spurensicherung.
- Lassen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten. Das Beratungsgespräch kann kostenpflichtig sein. Nähere Angaben zu einer möglichen Kostenübernahme lesen bitte unter den Punkten 3.1 Beratungshilfe und 3.2 Prozesskostenhilfe.
 - In besonders schweren Fällen können Sie als geschädigte Person einen Antrag auf Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts beantragen. Im Falle einer Beordnung ist die erbrachte Leistung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes für Sie kostenfrei.
- Zudem haben Sie die Möglichkeit, auf Antrag als Nebenklägerin beziehungsweise Nebenkläger im Strafverfahren aufzutreten. Das erweitert Ihre Rechte. Hier können Sie sich unter dem Punkt 3.3 Nebenklage informieren.
- Haben Sie einen gesundheitlichen Schaden erlitten, können Sie nach dem Opferentschädigungsgesetz Versorgungsleistungen nach entsprechender Antragstellung erhalten, zum Beispiel Heilbehandlung- und Krankenbehandlung, Hilfen zur beruflichen Rehabilitation, Beschädigtenrente.
- Falls Sie rechtsschutzversichert sind, erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach einer Kostenübernahme.
- Eine besondere Form der Unterstützung stellt die psychosoziale Prozessbegleitung dar. Wenn eine Person Opfer einer schwerwiegenden Straftat geworden ist und einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegt wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Menschen mit einer geistigen, psychischen oder altersbedingten Beeinträchtigung ist die psychosoziale Prozessbegleitung nur in den hier seltenen Fällen für diese Personen kostenlos. Weitere Informationen hierzu enthält der vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung herausgegebene Flyer „Psychosoziale Prozessbegleitung“.
- Opferhilfeeinrichtungen stehen Ihnen während des gesamten Verfahrens und darüber hinaus zur Seite und unterstützen Sie in allen Bereichen.



5.3.2 BERATUNGSANGEBOTE

- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
- Elterntelefon,
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
- Reso-Witt e.V.,
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
- Telefonseelsorge,
- „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.4 SEXUALISIERTE GEWALT

Fachpraxis und Wissenschaft sprechen von sexualisierter Gewalt, wenn sexuelle Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden.

Sexualisierte Gewalt ist ein massiver Eingriff in die Intimsphäre einer anderen Person gegen ihren Willen und findet oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Mädchen, Jungen und Frauen mit Beeinträchtigung oder Behinderung gehören deshalb zu den besonders gefährdeten Personengruppen.

Jeder Mensch hat das Recht, an jedem Punkt einer Begegnung „nein“ zu sagen, wenn sie beziehungsweise er sich unwohl fühlt. Es gibt kein „zu früh“ und kein „zu spät“.

Wenn das Opfer seine Ablehnung nicht in Worte fassen kann, kann es der Täterin oder dem Täter durch Verhalten wie

Wegdrehen, sich „steif wie ein Brett“ machen, Wegstoßen, Weinen zeigen, dass es die sexuelle Handlung nicht möchte. Alle vom Opfer ungewollten sexuellen Handlungen sind strafbar. Ist das Opfer nicht in der Lage, seinen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, weil es beispielsweise mit Substanzen betäubt wurde oder auf Grund seines körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder



Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, sind jegliche sexuellen Handlungen ebenso strafbar.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, zum Beispiel:

- sexuelle Anspielungen, obszöne Worte oder Gesten,
- aufdringliche und unangenehme Blicke,
- Briefe oder elektronische Nachrichten mit sexuellem Inhalt,
- unerwünschtes Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt,
- sexualisierte Berührungen, beispielsweise Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung,
- Berührungen oder Manipulationen an den unbedeckten Genitalien oder der Brust,
- wenn jemand vor jemandem masturbiert oder sich exhibitioniert,
- vaginale, orale, anale Vergewaltigungen.

Jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen der oder des Betroffenen geschieht, ist im Strafgesetzbuch erfasst und geahndet.

Bei Sexualdelikten entstehen nicht immer körperlich sichtbare Verletzungen, sondern vor allem seelische Verletzungen, die sogar für viele Betroffene schwerwiegender sein können. Menschen reagieren je nach Persönlichkeit ganz unterschiedlich auf ein Sexualdelikt. Manche sind völlig aufgelöst, verzweifelt oder wütend, andere wirken ruhig und gelassen. Viele Betroffene reden kaum über das, was ihnen passiert ist, weil sie sich schämen und befürchten, dass man ihnen nicht glaubt oder ihnen Schuldvorwürfe macht. Einige Betroffene schützen sich durch Verleugnung oder durch sozialen Rückzug. Wieder andere haben Angst vor dem Alleinsein und halten Situationen, in denen sie allein sind, nicht aus. Gerade in solchen Fällen, in denen Betroffene die Täterin oder den Täter persönlich kennen, mit dieser Person vielleicht verabredet waren oder sie in die Wohnung eingeladen haben, fühlen sie sich selbst mitschuldig. Emotionale, psychische und finanzielle Abhängigkeiten in einer Beziehung und Machtausübung spielen hierbei eine sehr große Rolle. Ebenso können im Arbeitsverhältnis den Beschäftigten berufliche Nachteile angedroht werden, falls sie sexuelle Handlungen verweigern. Oder ihnen werden Vorteile dafür versprochen, wenn sie sich auf sexuelle Handlungen einlassen. Besonders gefährdet sind Arbeitende in der Probezeit, in ungelerten Berufen, in ungesicherten Arbeitsverhältnissen und in der Ausbildung.





5.4.1 HILFSMÖGLICHKEITEN

Das Erleben von sexualisierter Gewalt kann für viele Betroffene eine enorme emotionale Belastung sein.

Aber auch die Vermutung oder das Wissen über sexualisierte Gewalt in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis kann für Angehörige, Bezugspersonen oder Unterstützende eine erhebliche Last bedeuten. Sie haben Angst, etwas falsch zu machen

und Gefühle wie Wut und Ohnmacht verunsichern zusätzlich. Entsprechend der unterschiedlichen Anliegen und Bedarfe finden Sie hier wichtige Verhaltensempfehlungen, an denen Sie sich orientieren können.

Wir möchten Sie ermutigen, sich gern auch anonym Beratung und Unterstützung einzuholen.

5.4.1.1 VERHALTENSEMPFEHLUNG FÜR BETROFFENE

- Suchen Sie bei Bedarf Schutz und Unterstützung bei einer Vertrauensperson oder einer Beratungsstelle. Lassen Sie sich medizinisch behandeln und versorgen. Nehmen Sie Kontakt zu einer Beratungsstelle auf.
- Auch wenn es Ihnen schwerfällt, vernichten Sie keine Beweismittel. Bewahren Sie zum Beispiel Bekleidung und Wäsche auf. Verpacken Sie diese einzeln in Papiertüten. Duschen und waschen Sie sich, wenn möglich, bis zu einer ärztlichen Untersuchung nicht. Verändern Sie, wenn möglich, den Tatort nicht.
- Wenn Sie vermuten, dass Sie unter dem Einfluss von K.-o.-Tropfen Opfer einer Gewalttat geworden sind, sollten Sie sich so schnell wie möglich in ärztliche Behandlung begeben, K.-o.-Tropfen sind nur kurzzeitig im Blut und im Urin nachweisbar.
- Bei Sexualstraftaten ist es für die Kriminalpolizei wichtig, sich ein Gesamtbild von Ihnen und Ihrer Lebenssituation zu machen. Dazu können auch Fragen zu Ihrem Intimleben gehören, die von den Beamten sachlich gestellt werden. Solche Fragen werden aber auf das Unerlässliche beschränkt.
- Wenn Sie durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, können Sie nach dem Opferentschädigungsgesetz Versorgungsleistungen erhalten, zum Beispiel Heilbehandlung und Krankenbehandlung, Hilfen zur beruflichen Rehabilitation, Beschädigtenrente. Die Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an das für Ihren Wohnort zuständige Versorgungsamt zu stellen. Diese Form der Entschädigung ist jedoch nicht mit Schadensersatzleistungen oder Schmerzensgeld gleichzusetzen.

5.4.1.2 VERHALTENSEMPFEHLUNGEN FÜR FREUNDE, ANGEHÖRIGE UND UNTERSTÜTZENDE

- Versuchen Sie Ruhe zu bewahren. Überlegen Sie, wie Sie die Betroffenen vor der verdächtigen Person und vor weiteren Missbrauchshandlungen schützen und in Sicherheit bringen können. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfe bei den nachfolgenden unter Punkt 5.4.2 benannten Beratungseinrichtungen.
- Nehmen Sie die Schilderungen von Betroffenen ernst. Seien Sie aufmerksam für die Bedürfnisse, die gerade vorhanden sind. Das heißt, fragen Sie nach, was gerade hilfreich ist und welche Unterstützung diejenige oder derjenige in diesem Moment benötigt. Sagen Sie den Betroffenen, dass Sie ihren Aussagen glauben, vermeiden Sie bitte Schuldzuweisungen.
- Signalisieren Sie der oder dem Betroffenen, dass sie beziehungsweise er über das Geschehene sprechen kann und dass Sie es sich zutrauen, die Schilderungen zu ertragen. Fragen Sie die Betroffenen bitte nicht aus, sondern bieten Sie an, zu erzählen, wie sie oder er sich fühlt, was sie oder ihn beschäftigt oder was sie oder ihn ängstigt.
- Bringen Sie deutlich zum Ausdruck, dass die Verantwortung für den Übergriff bei der Täterin oder beim Täter und nicht bei dem oder der Betroffenen liegt.
- Erklären Sie, was Sie tun werden. Versprechen Sie jedoch nichts, was Sie nicht halten können beziehungsweise worauf Sie keinen Einfluss haben.
- Eine Anzeigenerstattung sollte in der Regel mit dem Einverständnis der oder des Betroffenen erfolgen. Ausnahmen sind Entscheidungen, die im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung durch sorgeberechtigte Erwachsene getroffen werden müssen.
- Für Betroffene können viele stärkende und stabilisierende Maßnahmen eingeleitet und angewandt werden, zum Beispiel Beratung, psychosoziale Prozessbegleitung, Psychoedukation, Traumapädagogik, Krisenintervention, Videovernehmungen, Vermeidung von Mehrfachvernehmungen.
- Sollte die Täterin oder der Täter nach Anzeigenerstattung versuchen, die Betroffenen zu beeinflussen, zum Beispiel durch Drohung oder unter Ausnutzung der Schamgefühle und Schuldgefühle der Opfer, ergreifen Sie Schutzmaßnahmen oder informieren Sie bitte unverzüglich die zu ermittelnde Polizeidienststelle.



5.4.1.3 SEXUALISIERTE GEWALT GEGEN KINDER

Anzeichen im Verhalten von Kindern, die eindeutig auf das Erleben von sexualisierter Gewalt hindeuten, gibt es nicht. Diese sind altersbedingt und persönlichkeitsbedingt sehr verschieden und entsprechen keinem vorhersehbaren Muster. Manchen Kindern merkt man nichts an. Andere Kinder verändern sich und zeigen Auffälligkeiten wie zum Beispiel starke Stimmungsschwankungen, aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere, Rückzugstendenzen, Schlafstörungen, Bauchschmerzen, Einnässen oder Ängste, das Nachspielen altersuntypischer sexueller Handlungen oder benutzen eine auffällig sexualisierte Sprache.

Generell gilt:

Verhaltensauffälligkeiten von Kindern sind immer ein Hilferuf, dessen Ursache mit fachlicher Unterstützung abgeklärt werden sollte. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Daher ist auch im Strafverfahren für sie eine Reihe von Schutzvorschriften vorgesehen, zum Beispiel:

- Eine notwendige Vernehmung kann per Video aufgenommen werden, um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden.
- In einer Hauptverhandlung werden Minderjährige ausschließlich von der RichterIn oder vom Richter befragt, es sei denn, die RichterIn oder der Richter gestatten eine unmittelbare Befragung

durch eine andere Person, sofern ein Nachteil für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen nicht zu befürchten ist.

- Ein Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch das Gericht in der Regel angeordnet.
- Das Gericht kann anordnen, dass sich die oder der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn bei der Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen unter 18 Jahren, in Gegenwart des oder der Angeklagten, ein erheblicher Nachteil für das eigene Wohl zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeuge oder Zeugin, in Gegenwart der oder des Angeklagten, die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit der Zeugin oder des Zeugen besteht.
- Erziehungsberechtigte können ihr Kind begleiten, sofern nicht ein Elternteil selbst verdächtig wird.
- Auf Antrag haben minderjährige Betroffene in der Regel Anspruch auf anwaltliche Vertretung und eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung.





5.4.2 BERATUNGSANGEBOTE

Sind Sie unsicher, ob Sie eine Strafanzeige erstatten sollten, da Sie eventuell Angst vor Bedrohung und Rache haben, Sorge haben, dass man Ihnen nicht glaubt oder nicht wissen, was auf Sie zukommen kann, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, sich an eine Beratungsstelle zu wenden oder sich juristische Beratung einzuholen, die Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen kann.

Die Erstattung einer Anzeige kann eine deutliche Botschaft an die Täterin oder den Täter sein, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Dennoch sollten sich Betroffene grundsätzlich von ihrem Empfinden leiten lassen. Folgende Beratungsangebote stehen

Ihnen zur Verfügung:

- Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Unterstützungspersonen und Fachkräfte bei den Vereinen „Wildwasser e. V.“ und „Miß-Mut e. V.“
- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
- Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt „berta“,
- Elterntelefon,
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Fonds Sexueller Missbrauch, www.fonds-missbrauch.de,
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen,
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
- Online-Beratung für Jugendliche unter www.youth-life-line.de,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
- Telefonseelsorge,
- „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.



5.5 HÄUSLICHE GEWALT UND STALKING

Häusliche Gewalt und Stalking kann jeden Menschen aus allen sozialen Schichten treffen. Stalking kann als eine Unterform von häuslicher Gewalt betrachtet werden. Beide Formen dieser Gewalt können in einer Beziehung auftreten.

5.5.1 HÄUSLICHE GEWALT

Häusliche Gewalt oder auch Gewalt am Partner liegt dann vor, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft, beispielsweise in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder Beziehung zu physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt kommt. Von häuslicher Gewalt spricht man auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft sich gerade in Auflösung befindet oder die Trennung erst kürzlich stattgefunden hat. Häusliche Gewalt gibt es nicht nur in Paarbeziehungen, sondern auch gegenüber Kindern, von Kindern an ihren Eltern und ihren Geschwistern. Auch im Haushalt lebende ältere Menschen können von häuslicher Gewalt betroffen sein. Weitere Informationen zum Thema Gewalt gegenüber Seniorinnen und Senioren erhalten Sie unter dem Punkt 5.6.

Formen von häuslicher Gewalt können sein:

- Beleidigen, Einschüchtern, Erniedrigen,
- Isolation des Partners,
- Geld kontrollieren und einbehalten,
- körperliche Gewalt androhen und ausüben,
- sexuelle Gewalt,
- Verfolgen und Auflauern,
- Drohung mit Selbstmord,
- Drohung, den Kindern etwas anzutun.

Alle Gewaltformen sind verboten und stellen eine Straftat dar.

Die meisten Täterinnen und Täter übernehmen nicht die Verantwortung für ihr Handeln, sondern haben immer wieder Entschuldigungen parat. Nur wenige sind bereit, ihre Gewalttätigkeit als ihr Problem anzuerkennen, an dem sie arbeiten müssen.

Dieser Teufelskreis kann sich sehr oft wiederholen. Oft verschwinden im Laufe der Zeit die Entschuldigungsphase und die Ruhephase. Was bleibt, ist ein Leben in Angst.



5.5.1.1 HILFSMÖGLICHKEITEN



- Rufen Sie den Polizeinotruf bei akuter Lage.
- Erstellen Sie Anzeige.
- Wenn Sie noch nicht die Polizei einschalten möchten, dann wenden Sie sich an eine Person Ihres Vertrauens.
- Suchen Sie eine Ärztin oder einen Arzt auf und lassen sich die Verletzungen attestieren.
- Notieren Sie sich Einzelheiten zu den Vorfällen wie Datum, Uhrzeit, Ablauf.
- Suchen Sie als Frau Schutz im Frauenhaus. Hier können Sie sich zu weiteren Schritten beraten lassen.
- Wenn Gewalt angewendet wurde, kann die Polizei die Täterin oder den Täter vorerst der Wohnung verweisen.
- Beim Familiengericht kann eine Schutzanordnung beantragt werden, zum Beispiel, dass die Täterin oder der Täter die gemeinsame Wohnung längerfristig oder dauerhaft zu verlassen hat, eine bestimmte Entfernung zum Geschädigten oder dessen Kinder einzuhalten hat, jeglichen Kontakt zu vermeiden hat.
- Zivilrechtlicher Schutz kann kostenpflichtig sein. Bei geringem Einkommen können Sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Mehr erfahren Sie im Punkt 3.2.
- Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Opferentschädigungsgesetz Versorgungsleistungen erhalten, zum Beispiel Heilbehandlung und Krankenbehandlung, Hilfen zur beruflichen Rehabilitation, Beschädigtenrente.

5.5.1.2 BERATUNGSANGEBOTE



- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
 - Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt
 - Elterntelefon,
 - Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
 - Hilfefon Gewalt gegen Frauen,
 - Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
 - Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
 - Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
 - Reso-Witt e.V.,
 - Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
 - Telefonseelsorge,
 - „Weisser Ring e. V.“
- Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.5.2 STALKING

Stalking (Nachstellung) ist eine Straftat. Es bezeichnet wiederholtes widerrechtliches Verfolgen, Nachstellen, ständiges Belästigen, Bedrohen und Terrorisieren einer Person gegen deren Willen bis hin zu körperlicher und psychischer Gewalt.

Hier können die unterschiedlichsten Personen betroffen sein, zum Beispiel:

- Ex-Partnerinnen und Ex-Partner,
- Freunde,
- Kolleginnen und Kollegen,
- Nachbarinnen und Nachbarn.

Stalkerinnen und Stalker belästigen, verfolgen, bedrohen die von ihnen ausgewählten Personen oft über einen längeren Zeitraum hinweg.

Beispiele für Stalking:

- Telefonanrufe, Mitteilungen durch Messenger-Dienste (SMS, WhatsApp und andere), Nachrichten auf Anrufbeantworter, E-Mails,
- Liebesbriefe, Blumen, Geschenke,
- Warenbestellungen im Namen der Betroffenen,
- Falschbeschuldigungen beispielsweise gegenüber dem Arbeitgeber, Bekanntenkreis,
- Verfolgen, Auflauern,
- Ausfragen des Bekanntenkreises,
- Sachbeschädigungen,
- Beleidigungen, Verleumdungen,
- Bedrohungen, Nötigungen.

- Bei akuter Bedrohung wählen Sie den Polizeinotruf. Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei. Schnelles Einschreiten der Polizei gegen Stalkerinnen und Stalker kann Wirkung zeigen und die Belästigungen nach einer Anzeige hören häufig auf.
- Informieren Sie Personen, denen Sie vertrauen, Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzte.
- Teilen Sie der Stalkerin oder dem Stalker ausdrücklich mit, dass Sie keinen Kontakt wünschen. Empfehlenswert ist eine Mitteilung vor Zeugen.
- Gehen Sie nicht auf Kontaktversuche ein.



5.5.2.1 HILFSMÖGLICHKEITEN



- Dokumentieren Sie jeden versuchten Kontakt wie zum Beispiel Anrufe, Nachrichten oder Briefe. Führen Sie ein Tagebuch. Nehmen Sie keine Warensendungen an, die Sie nicht bestellt haben.
- Hilfe finden Sie auch bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die beziehungsweise der Erfahrungen im Bereich des Stalking hat. Hier können Sie geeignete Wege zur Unterlassung besprechen. Allerdings ist meistens schon das erste Beratungsgespräch kostenpflichtig. Der Verein „Weisser Ring e. V.“ bietet in der Regel geschädigten Personen einen Bera-

tungsscheck für das rechtsanwaltliche Erstgespräch an. Falls Sie rechtschutzversichert sind, erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach einer Kostenübernahme.

- Opferhilfeeinrichtungen stehen Ihnen während des gesamten Verfahrens und darüber hinaus zur Seite und unterstützen Sie in allen Bereichen.

Sie können gegen Stalking auch zivilrechtlich vorgehen mit einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz bei dem für Sie zuständigen Familiengericht. Der stalkenden Person kann damit gerichtlich die Kontaktaufnahme untersagt und ein Nährungsverbot erteilt werden.

5.5.2.2 BERATUNGSANGEBOTE



- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
- Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt
- Elterntelefon,
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Hilfefonntelefon Gewalt gegen Frauen,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,

- Reso-Witt e.V.,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
- Telefonseelsorge,
- „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.6 GEWALT GEGENÜBER SENIORINNEN UND SENIOREN

Gewalt gegenüber älteren Menschen wird durch die Weltgesundheitsorganisation folgendermaßen definiert: „Unter Gewalt gegen ältere Menschen versteht man eine einmalige oder wiederholte Handlung oder das Unterlassen einer angemessenen Reaktion im Rahmen einer Vertrauensbeziehung, wodurch einer älteren Person Schaden oder Leid zugefügt wird“.

Dieser Situation sind die meisten Betroffenen hilflos ausgesetzt. Gewalt findet nicht nur im häuslichen Umfeld statt. Auch in Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege kann Gewalt an pflegebedürftigen Menschen auftreten.

Beispiele für Formen der Gewalt sind:

- Einschüchtern,
- Isolieren,
- Beschimpfen,
- zu grobes Zufassen,
- Schlagen,
- Schütteln,
- Hilfsmittel wie Klingel, Brille, Prothese oder Gehstock wegnehmen,
- Drängen,
- das Fixieren von Armen und Beinen,
- das Einschränken des freien Willens mit Beruhigungsmitteln.

In diesen genannten Fällen können bereits Straftatbestände erfüllt sein.

5.6.1 HILFSMÖGLICHKEITEN



- Vertrauen Sie sich Verwandten, Freunden oder Bekannten an.
- Überlegen Sie gemeinsam, was Sie unternehmen können.
- Informieren Sie die Leitung der Einrichtung oder den medizinischen Dienst der Krankenversicherung.
- Rufen Sie die Polizei.





5.6.2 BERATUNGSANGEBOTE



- Bundesseniorenvertretung,
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen,
- Hilfetelefon bei Gewalt in Pflegesituationen,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
- Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther e. V.“,
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
- Telefonseelsorge,
- „Weisser Ring e. V.“,
- Hilfetelefon bei Gewalt in Pflegesituationen

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie unter Kapitel 6.

5.7 MENSCHENHANDEL, ZWANGSPROSTITUTION UND „GEWALT IM NAMEN DER EHRE“

Sie erhalten hier Informationen zu Hintergründen, Hilfsmöglichkeiten und spezialisierten Beratungsangeboten für diese schwere Form der Menschenrechtsverletzung, der Ausbeutung und Unterdrückung. Sie kommen in unterschiedlichen sozialen, ethnischen und kulturellen Kontexten vor und bedürfen häufig einer umfangreichen fachlich spezialisierten Unterstützung.

5.7.1 MENSCHENHANDEL UND ZWANGSPROSTITUTION

Von Menschenhandel spricht man, wenn die persönliche Zwangslage eines Menschen ausgenutzt wird, um ihn auszubeuten, beispielsweise als Prostituierte oder Prostituirter, als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, als Bettlerin oder Bettler, als Organspenderin oder Organspender oder auch als zur Straftatenbegehung gezwungene Täterin oder Täter. Menschenhandel ist ein Vergehen, eine Verletzung der Menschenrechte und weltweit eines der bedeutendsten Geschäfte der organisierten Kriminalität. In der Hoffnung auf eine positive Veränderung ihrer persönlichen Situationen wenden sich viele Menschen, vor allem Migrantinnen und Migranten, an Vermittler, Schlepper und „Arbeitgeber“, die ihnen vermeintlich gute Arbeitsperspektiven offerieren. Sie begeben sich damit in die Gefahr der Ausbeutung, Erpressung, Abhängigkeit und Gewalt.

Viele Betroffene sind vor der Ausreise nicht über die harten Arbeits- und Lebensbedingungen, Mietwucher bei

der Unterbringung und hohe Schulden gegenüber den Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern informiert. Fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Rechtsinformationen sowie Rechtsansprüche und eine allgemeine prekäre Lage begünstigen die Ausbeutung. Besonders heimtückisch ist es, wenn Mädchen und Frauen nach der so genannten Loverboy-Methode erst in emotionale Abhängigkeit, familiäre beziehungsweise soziale Entfremdung getrieben und dann zur Zwangsprostitution gezwungen werden.

Der Loverboy, auch Liebhaber genannt, täuscht eine Liebesbeziehung vor. Mit viel Verständnis, Aufmerksamkeit, Zuneigung und Geschenken erschleicht er sich das Vertrauen, was für viele Betroffene anfänglich schwer zu erkennen ist. Die häufig unsichere rechtliche und soziale Position der Betroffenen sowie der Druck, ihr eigenes Leben oder das ihrer Familie sichern zu müssen, werden dabei gezielt ausgenutzt.



- Bei akuter Bedrohung wählen Sie bitte die Polizeinotrufnummer, um weiteres Vorgehen in Ihrer Situation abzustimmen.
- Sie können eine Strafanzeige bei jeder Polizeidienststelle oder online unter www.polizei-web.sachsen-anhalt.de erstatten.
- Sind Sie unsicher, ob Sie eine Strafanzeige erstatten sollen, da Sie eventuell Angst vor weiterer Bedrohung und Rache, eine skeptische Haltung gegenüber staatlichen Behörden oder resigniert haben, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, die Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen kann. Ein Verzicht auf eine Anzeige ist in der Regel nicht erfolversprechend, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Die Erstattung einer Anzeige ist eine deutliche Botschaft an die Täterin, den Täter oder die Täter, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Dies kann hilfreich für ein Verlassen der Opferrolle sein.
- Ausländische Betroffene des Menschenhandels in Deutschland haben im Bundesgebiet eine Bedenkfrist von drei Monaten, um über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nachzudenken.
- Bei einer Kooperation ist ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet möglich, welcher auch nach Abschluss des Verfahrens noch verlängert werden kann.
- Sind Sie besonders gefährdet, kann Ihr Wohnort bereits bei der Anzeigenaufnahme geheim gehalten werden. Teilen Sie dazu der Polizei Ihre Befürchtungen mit.
- Ist Ihnen dies nicht möglich, weil Sie der Tathergang zu sehr belastet, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, Sie dabei zu unterstützen.
- Von Menschenhandel Betroffene haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle und psychosoziale Prozessbegleitung bei der Hauptverhandlung.
- Die Beratung ist kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen.
- Die Fachberatungsstelle bietet psychosoziale Beratung und meist auch eine Notversorgung mit Lebensmitteln und Kleidung an. Sie unterstützt bei der Klärung von ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen, einer sicheren und anonymen Unterbringung und beim Aufbau von Lebensperspektiven. Sie begleitet zu Behörden beziehungsweise im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren, vor Gericht und vermittelt medizinische Versorgung beziehungsweise eine juristische Beratung.
- Auf Wunsch können Sie Unterstützung bei der Ausreise und Vermittlung von Hilfsangeboten in den Herkunftsländern erhalten.



5.7.1.2 BERATUNGSANGEBOTE

- Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Unterstützungspersonen und Fachkräfte bei den Vereinen „Wildwasser e. V.“ und „Miß-Mut e. V.“
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
- Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.,
- „Papatya“, zentrale und überregionale Koordinierungsstelle gegen Verschleppung,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
- Telefonseelsorge,
- „TERRE DES FEMMES“ – Fachberatungsstelle LANA,
- „VERA“ – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung,
- „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.7.2 „GEWALT IM NAMEN DER EHRE“, ZWANGSHEIRAT UND ZWANGSEHE

Hinter dem Begriff „Gewalt im Namen der Ehre“ verbergen sich unterschiedliche Formen von Gewalt, die eingesetzt werden, um die Ehre der Familie zu bewahren oder die vermeintlich verletzte Ehre wiederherzustellen.

Die in diesem Zusammenhang begangenen Gewalttaten können von emotionaler Erpressung und psychischem Druck bis hin zu schwerer körperlicher und sexualisierter Gewalt reichen. Zwangsverheiratungen und sogenannte „Ehren“-Morde sind Ausprägungen dieser Gewalt. In Deutschland darf die Ehe nur auf Grund einer freien und vollen Willenser-

klärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden. Das bedeutet, jeder Mensch hat das Recht zu entscheiden, ob und wen er heiraten will. Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch



die Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen.

In Deutschland ist Zwangsheirat ein eigener Straftatbestand und kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Eine klare Abgrenzung zu arrangierten Ehen ist in der Praxis nicht immer leicht zu treffen. Arrangierte Ehe bedeutet, dass die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittlerinnen und Ehevermittlern initiiert, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird. Im Zweifel sollte die Perspektive der Betroffenen zugrunde gelegt werden.

Hat ein Mädchen oder eine Frau durch ihr Verhalten nach Ansicht ihrer Familie Schande über sie gebracht, wird die Familie alles tun, um die Familienehre wiederherzustellen. In einigen Fällen sehen sie die einzige Möglichkeit dafür in der

Ermordung der für den Ehr-

verlust verantwortlichen

Person. Männer sind

bei den sogenannten

Ehren-Morden oft

Täter und Opfer

zugleich, da

nicht selten

minderjährige

Familien-

angehörige

beauftragt

werden, die Tat

zu begehen. Es

kommt auch vor,

dass sich männliche Familienmitglieder ohne direkten „Auftrag“ durch ein stilles, unausgesprochenes Einverständnis verpflichtet fühlen, zu handeln.

Haben Sie eine andere Lebensplanung als Ihre Eltern, werden Sie in Ihrer Familie unter Druck gesetzt, beispielsweise durch Ausgangsverbote oder Schulverbote, haben Sie Angst gegen Ihren Willen verheiratet oder außer Landes gebracht zu werden, wollen Sie sich aus einer erzwungenen Ehe lösen oder sind von „Gewalt im Namen der Ehre“ bedroht oder betroffen, dann wenden Sie sich an die unter 5.7.2.2 aufgeführten Beratungsangebote.

Deren Ziel und Aufgabe ist es, Mädchen, Jungen, junge Frauen und Männer, die bedroht oder betroffen sind, zu stärken und zu unterstützen, damit sie selbstbestimmt nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können.

Folgende Unterlagen sollten Sie bei einer Flucht, soweit möglich, mitnehmen:

- Personalausweis, Reisepass,
- Aufenthaltstitel, Dokumente der Ausländerbehörde,
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde,
- Zeugnisse, Arbeitsverträge,
- Krankenversicherungsausweis,
- Kreditkarten, Sparbücher,
- Sozialversicherungsausweis,
- Lohnsteuerkarte,
- Unterlagen der Kinder:
Kinderpass, Geburtsurkunde,
- Aufenthaltstitel, Krankenversicherungsausweis, Impfpass, Schulzeugnisse, Sparbücher.





5.7.2.1 HILFSMÖGLICHKEITEN

- Bei akuter Bedrohung wählen Sie bitte die Polizeinotrufnummer, um weiteres Vorgehen in Ihrer Situation abzustimmen.
- Sie können eine Strafanzeige bei jeder Polizeidienststelle oder online unter www.polizei-web.sachsen-anhalt.de erstatten.
- Sind Sie unsicher, ob Sie eine Strafanzeige erstatten sollten, da Sie eventuell Angst vor weiterer Bedrohung und Rache, eine skeptische Haltung gegenüber staatlichen Behörden oder resigniert haben, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, die Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen kann. Ein Verzicht auf eine Anzeige ist in der Regel nicht erfolgversprechend, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Die Erstattung einer Anzeige ist eine deutliche Botschaft an die Täterinnen und Täter, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Das kann hilfreich für ein Verlassen der Opferrolle sein, um selbstaktivierend wirksam zu werden.
- Ausländische Betroffene des Menschenhandels in Deutschland haben im Bundesgebiet eine Bedenkfrist von drei Monaten, um über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nachzudenken.
- Bei einer Kooperation ist die Erlangung eines Aufenthaltstitels von Ausländern und Ausländerinnen im Bundesgebiet möglich, welcher auch nach Abschluss des Verfahrens noch verlängert werden kann.
- Sind Sie besonders gefährdet, kann Ihr Wohnort bereits bei der Anzeigenaufnahme geheim gehalten werden. Teilen Sie dazu der Polizei Ihre Befürchtungen mit.
- Ist Ihnen dies nicht möglich, weil Sie der Tathergang zu sehr belastet, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, Sie dabei zu unterstützen.
- Von Menschenhandel Betroffene haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle und psychosoziale Prozessbegleitung.
- Die Beratung durch eine Fachberatungsstelle ist immer kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen.
- Die Fachberatungsstelle bietet psychosoziale Beratung und meist auch eine Notversorgung mit Lebensmitteln und Kleidung an. Sie unterstützt bei der Klärung von aus-



5.7.2.2 BERATUNGSANGEBOTE

länderrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen, einer sicheren und anonymen Unterbringung und beim Aufbau von Lebensperspektiven. Sie begleitet zu Behörden beziehungsweise im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren, vor Gericht und vermitteln medizinische Versorgung beziehungsweise eine juristische Beratung.

- Auf Wunsch können Sie Unterstützung bei der Ausreise und Vermittlung von Hilfsangeboten in den Herkunftsländern erhalten.



- Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Unterstützungspersonen und Fachkräfte bei den Vereinen „Wildwasser e. V.“ und „Miß-Mut e. V.“;
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“
- Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.,
- „Papatya“, zentrale und überregionale Koordinierungsstelle gegen Verschleppung,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
- Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
 - Telefonseelsorge,
 - „TERRE DES FEMMES“, Fachberatungsstelle „LANA“;
 - „VERA“, Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung,
 - „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.

5.8 VORURTEILSMOTIVIERTE KRIMINALITÄT

Von vorurteilsmotivierter Kriminalität, auch Hasskriminalität genannt, spricht man, wenn Täterinnen oder Täter vorsätzlich Menschen anderer Herkunft, anderer Hautfarbe, mit Behinderung, anderer sexueller Orientierung, Geflüchtete, Angehörige eines anderen Glaubens, Obdachlose und andere nach dem Kriterium der wirklichen oder vermuteten Zugehörigkeit angreifen und versuchen, sich über diese zu erheben.

Sie richtet sich eher zufällig an Menschen aus der abgewerteten gesellschaftlichen Gruppe. Es geht nicht um die konkrete Person, sondern um eine Botschaft, auch Hassbotschaft an die

soziale Gruppe. Die Verletzung eines Menschen ist Mittel zum Zweck. Die Mitglieder der anderen Gruppe sollen in Angst und Schrecken versetzt werden. Verbunden ist das oft mit der vermeintlichen Rechtfertigung von antisemitischen, rassistischen, sexistischen oder ausländerfeindlichen Ideologien der Ungleichwertigkeit und den daraus abgeleiteten Handlungen.





- Bei akuter Bedrohung wählen Sie bitte die Polizeinotrufnummer, um das weitere Vorgehen in Ihrer Situation abzustimmen.
- Sie können eine Strafanzeige bei jeder Polizeidienststelle oder online unter www.polizei-web.sachsen-anhalt.de erstatten.
- Sind Sie unsicher, ob Sie eine Strafanzeige erstatten sollten, da Sie eventuell Angst vor weiterer Bedrohung und Rache, eine skeptische Haltung gegenüber staatlichen Behörden oder resigniert haben, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, die Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen kann. Ein Verzicht auf eine Anzeige ist in der Regel nicht erfolgversprechend, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Die Erstattung einer Anzeige ist eine deutliche Botschaft an Täterinnen und Täter, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Das kann hilfreich für ein Verlassen der Opferrolle sein, um selbstaktivierend wirksam zu werden.
- Sind Sie besonders gefährdet, kann Ihr Wohnort bereits bei der Anzeigenaufnahme geheim gehalten werden, teilen Sie dazu der Polizei Ihre Befürchtungen mit.
- Ist Ihnen dies nicht möglich, weil Sie der Tathergang zu sehr belastet, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, Sie dabei zu unterstützen.
- Je nachdem von welcher direkten Straftat Sie im Rahmen der vorurteilsmotivierten Gewalt betroffen sind, können Sie verschiedene Rechte und Ansprüche haben.
- Opferhilfeeinrichtungen beraten Sie gern und unterstützen Sie in vielen Bereichen. Sie begleiten Sie überwiegend, auf Wunsch auch während des Strafverfahrens, zu Ämtern, Behörden, ärztlichen Diensten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen und vermitteln Sie bei Bedarf gern an weiterführende Angebote.
- Bitte prüfen Sie, ob Sie Anspruch auf kostenfreie Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe oder Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts haben.
- Sie können sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten und vertreten lassen. Sie beziehungsweise er vertritt Ihre Interessen und darf bei Ihrer Vernehmung durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht anwesend sein. Beratungsgespräche sowie die rechtliche Vertretung können kostenpflichtig sein.
- Auf Antrag können Sie bei bestimmten Delikten als Nebenklägerin beziehungsweise Nebenkläger im Strafverfahren auftreten. Das erweitert Ihre Rechte. In bestimmten Fällen können Sie darüberhinaus beantragen, dass Ihnen >>>

- >>> eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird. Folgt das Gericht Ihrem Antrag, wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet. Sie können sich nun in jedem Stadium des Verfahrens beraten lassen. Die anwaltliche Tätigkeit ist für Sie kostenfrei.
- Der Verein „Weisser Ring e. V.“ bietet Opfern von Gewalt in der Regel einen Beratungsscheck für das rechtsanwaltliche Erstgespräch an.
 - Falls Sie rechtsschutzversichert sind, erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach einer Kostenübernahme.
 - Eine besondere Form der Unterstützung stellt die psychosoziale Prozessbegleitung dar. Wenn eine Person von einer schwerwiegenden Straftat mit einem besonderen Schutzbedürfnis betroffen ist wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Menschen mit einer geistigen, psychischen oder altersbedingten Beeinträchtigung, ist diese für jene Personen kostenlos.
 - Treten Sie als Zeugin oder als Zeuge bei polizeilichen, staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Vernehmungen auf, können Sie sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen. Sollte der Ermittlungszweck dadurch gefährdet sein, kann die oder der Vernehmende dieses ablehnen.
- Wenn Sie persönlich oder als Angehöriger beziehungsweise Angehörige durch eine vorsätzliche Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, können Ihnen auf Antrag Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt werden. Dies gilt auch für Hinterbliebene von Geschädigten, die infolge der Tat verstorben sind.
 - Für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle (LSBTI*) Betroffene oder Zeugen stehen die LSBTI*-Landeskoordinierungsstellen, Ansprechpersonen für homophobe Hasskriminalität bei den Staatsanwaltschaften und Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei zur Verfügung.
 - Wenn Sie im Rahmen eines extremistischen oder terroristischen Übergriffes körperlich verletzt, massiv bedroht oder massiv beleidigt worden sind, können Sie auf





5.8.2 BERATUNGSANGEBOTE

Antrag Härteleistungen vom Bundesamt für Justiz erhalten. Dies gilt auch für Hinterbliebene von Geschädigten, die infolge der Tat verstorben sind.

- Für Betroffene von rechter Gewalt gibt es ergänzende Unterstützung beim CURA, dem Fonds für Opfer rechter Gewalt der „Amadeu Antonio Stiftung“ sowie beim Fonds des Deutschen Anwaltvereins „Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“.

- Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
- Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Unterstützungspersonen und Fachkräfte bei den Vereinen „Wildwasser e. V.“ und „Miß-Mut e. V.“,
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser,
- Hilfefonster Gewalt gegen Frauen,
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking,
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“,
- LSBTI*-Landeskoordinierungsstellen,
- Polizeinotruf, Polizeiberatungsstellen,
 - Sozialer Dienst der Justiz Sachsen-Anhalt (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung),
 - Telefonseelsorge,
 - „TERRE DES FEMMES“ – Fachberatungsstelle „LANA“,
 - „Weisser Ring e. V.“

Die vollständigen Kontaktadressen finden Sie im Kapitel 6.



6 OPFERHILFEEINRICHTUNGEN

Weitere Informationen zur Opferhilfe finden Sie auch auf der Internetseite: www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de. Nachfolgend haben wir für Sie die uns bekannten Einrichtungen aufgeführt.

Die Sammlung von Initiativen im Rahmen der Opferhilfe und Opferbetreuung erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt die Reihenfolge eine Bewertung der Einrichtungen dar.

6.1 OPFERHILFEEINRICHTUNGEN IN SACHSEN-ANHALT

BERATUNGSSTELLEN FÜR OPFER RECHTER GEWALT:

**Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer
Straf- und Gewalttaten Anhalt/
Bitterfeld/Wittenberg**
c/o Multikulturelles Zentrum Dessau e. V.
Parkstraße 7, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 66112395
Mobil: 0177 6282860
E-Mail: opferberatung@datel-dessau.de
Web: www.opferberatung-dessau.de

Mobile Opferberatung
Unterstützung für Betroffene
rassistischer und antisemitischer Gewalt
c/o Miteinander e. V. Halle
Regionales Zentrum Süd
Landsberger Straße 1
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2267100, Mobil:
0170 2948413, 0151 53318824, 0175 1622712
und 01512 27120770, Fax: 0345 2267101
WhatsApp: 0151 22238538
E-Mail:
opferberatung.sued@miteinander-ev.de
Web: www.mobile-opferberatung.de

Mobile Opferberatung
Unterstützung für Betroffene
rassistischer und antisemitischer Gewalt
c/o Miteinander e. V. Magdeburg
Regionales Zentrum Mitte
Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 6207752
Mobil: 0170 2948352 und 0170 2925361
Fax: 0391 6207740
E-Mail:
opferberatung.mitte@miteinander-ev.de
Web: www.mobile-opferberatung.de

Mobile Opferberatung
Unterstützung für Betroffene
rassistischer und antisemitischer Gewalt
c/o Miteinander e. V. Salzwedel
Regionales Zentrum Nord
Chüdenstraße 4
29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon: 03901 306431
Mobil: 0170 2904112, 0175 6638710
Fax: 03901 306432
E-Mail:
opferberatung.nord@miteinander-ev.de
Web: www.mobile-opferberatung.de

BERATUNGSSTELLEN FÜR OPFER SEXUALISIERTER GEWALT:

Wildwasser Dessau e. V.
Psychosoziale Beratungsstelle
Beratungsstelle für Opfer
sexueller und körperlicher Gewalt
Törtener Straße 44
06842 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 2206924, Fax: 0340 5198193
E-Mail: wildwasser-dessau@t-online.de
Web: www.wildwasser-dessau.de

Wildwasser Halle e. V.
Verein gegen sexuelle Gewalt
an Kindern und Frauen
Große Steinstraße 61-62
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5230028
Fax: 0345 5483406
E-Mail: wildwasser-halle@t-online.de
Web: www.wildwasser-halle.de

Wildwasser Magdeburg e. V.
Verein gegen sexualisierte Gewalt
Beratung. Fortbildung & Prävention.
Öffentlichkeitsarbeit & Vernetzung.
Ritterstraße 1, 39124 Magdeburg
Telefon: 0391 2515417, Fax: 0391 2515418
E-Mail: info@wildwasser-magdeburg.de
Web: www.wildwasser-magdeburg.de

„Miß-Mut“ e. V.
Beratungsstelle für Opfer
sexualisierter Gewalt
Bruchstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon/Fax: 03931 210221
Mobil: 0176 52115290
E-Mail: miss-mut.stendal@web.de
Web: www.miss-mut.de

**Der Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**
Otto-von-Guericke-Str. 6
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 7347393, Fax: 0391 6965547
E-Mail: kontakt@dksb-lsa.de
Web: www.kinderschutzbund-lsa.de

PROMANN DEUTSCHER FAMILIENVERBAND:

**Deutscher Familienverband
Sachsen-Anhalt e. V.**
ProMann Dessau
Schlossplatz 3, 06844 Dessau-Roßlau
Mobil: 0157 88118884
E-Mail: Promann.dessau@dfv-lsa.de
www.dfv-lsa.de/promann-dessau

**Deutscher Familienverband
Sachsen-Anhalt e. V.**
ProMann Halle & Saalekreis
Geiststraße 29 (2.Hof)
06108 Halle (Saale)
Mobil 0151 23233021
E-Mail: a.goedecke@dfv-lsa.de
Web: www.dfv-lsa.de/promann-halle

**Deutscher Familienverband
Sachsen-Anhalt e. V.**
ProMann Magdeburg
Johannes-R.-Becher-Straße 49
39128 Magdeburg
Telefon: 0391 7217441, Fax: 0391 7217442
E-Mail: promann@dfv-lsa.de
Web: www.dfv-lsa.de/promann-magdeburg

**Telefonnummern der
Frauenberatungsstellen:**
• Alsleben, Bernburg, Calbe (Saale), Egeln,
Schönebeck (Elbe), Staßfurt:
03925 302595

Telefonnummern der Frauenberatungsstellen:

- Bitterfeld-Wolfen: 03494 31054
- Burg: 03921 214 0 oder 0162 2854709
- Halberstadt: 03941 613555
- Haldensleben, Oebisfelde, Oschersleben (Bode), Wanzleben, Wolmirstedt: 0391 28921060
- Halle (Saale): 0345 4441414
- Magdeburg: 0162 5302740 oder 0176 62822880
- Merseburg: 03461 249984
- Wittenberg: 03491 8771169 oder 0173 3620291

Telefonnummern der Frauenhäuser:

- Aschersleben: 03473 3515 oder 0152 02893528
- Ballenstedt: 039483 8685 oder 0171 8537459
- Bernburg: 03471 311135 oder 0163 1782928
- Bitterfeld-Wolfen: 03494 31054
- Burg: 03921 2140 oder 0173 5763820
- Dessau-Roßlau: 0340 512949 oder 0177 4332216
- Halle (Saale): 0345 4441414
- Köthen: 03496 3094821 oder 0162 8922965
- Magdeburg: 0391 55720114 oder 0152 23426634
- Merseburg: 03461 211005 oder 0172 8717470
- Salzwedel: 03901 424859
- Sangerhausen: 03464 570072 oder 0179 9877046
- Staßfurt: 03925 302595 oder 0162 1599741

- Stendal: 03931 715249 oder 0170 9867725
- Weißenfels: 03443 802647 oder 0171 5404844
- Wernigerode: 03943 654512 oder 0173 2099700
- Wittenberg: 03491 667827 oder 0177 6020280
- Wolmirstedt: 0391 28921060 oder 0175 2763313
- Zeitz: 03441 6285887 oder 0160 6484913

GEWALTOPFERSCHUTZAMBULANZEN:

Gewaltopferschutzambulanz Halle
Universitätsklinikum Halle (Saale)
Medizinische Fakultät -
Institut für Rechtsmedizin
Franzosenweg 1, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5571885
werktags von 07:30 - 16:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten ist der diensthabende Rechtsmediziner über 0345 5570 erreichbar.
Web: www.medizin.uni-halle.de

Gewaltopferschutzambulanz Magdeburg
Leipziger Str. 44, Haus 28
39120 Magdeburg
Telefon: 0391 6715843
Fax: 0391 6715810
werktags von 07:30 - 16:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten ist der diensthabende Rechtsmediziner über 0391 6701 erreichbar.
Web: www.irm.ovgu.de/leistungsspektrum/gewaltopferschutzambulanz.html

Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Dessau-Roßlau

Johannisstr. 14a, 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 66128539

Mobil: 0177 7844072, Fax: 0340 2165100

E-Mail: intervention.dessau@spi-ost.de

Interventionsstelle „Häusliche Gewalt & Stalking“ Halle (Saale)

AWO RV Halle-Merseburg e. V.

Trakehner Straße 20, 06124 Halle (Saale)

Telefon: 0345 6867907

Mobil: 0176 10035262, 01590 6755961

Fax: 0345 6867845

E-Mail: interventionsstelle@awo-halle-merseburg.de

Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Magdeburg

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Telefon: 0391 6106226

Mobil: 0176 25345132

Fax: 0391 6106227

E-Mail: interventionsstelle@gmx.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Stendal

Bruchstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal

Telefon: 03931 700105

Mobil 0176 52115290

Fax: 03931 210221

E-Mail: miss-mut.stendal@web.de

Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Magdeburg

Gerhard-Hauptmann-Straße 46 a

39108 Magdeburg

Telefon: 0391 7310114, Fax: 0391 2589885

E-Mail: kinderjugend.notdienst@iga.magdeburg.de



KOBES

Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen

Breiter Weg 251, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 40224184

Fax: 0391 6208329

E-Mail: kontakt@kobes-magdeburg.de

Web: www.caritas-magdeburg-stadt.de

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt

Halberstädter Straße 98

39112 Magdeburg

Telefon: 0391 5433818

Fax: 0391 5620256

E-Mail: info@ls-suchtfragen-lsa.de

Web: www.ls-suchtfragen-lsa.de

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Versorgungsamt,**

**Hauptfürsorgestelle, Soziales
Entschädigungsrecht**

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Telefon: 0345 5140

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Versorgungsamt
Hauptfürsorgestelle, Soziales Entschädigungsrecht**

Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg
Telefon: 0391 56702
Hotline: 0391 5672510

**LSBTI*-Landeskoordinierungsstelle
Sachsen-Anhalt Nord**

Otto-von-Guericke-Straße 41
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 40035133
E-Mail: lsbti-lks@lsvd-lsa.de

**LSBTI*-Landeskoordinierungsstelle
Sachsen-Anhalt Süd**

Begegnungs- und Beratungszentrum
„lebensart e. V.“
Beesener Straße 6, 06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2023385

**POLIZEI SACHSEN-ANHALT,
ANSPRECHPERSONEN FÜR
GLEICHGESCHLECHTLICHE LEBENSWEISEN:**

**LSBTI* (Ansprechperson für die Belange
von Lesben, Schwulen, Bisexuellen,
Transidenten, Transgendern und Inter*)**
Polizeiinspektion Zentrale Dienste
Sachsen-Anhalt

Grit Merker

Telefon: 0391 5075838

E-Mail: agl-pi-zd@polizei.sachsen-anhalt.de

lsbtti@polizei.sachsen-anhalt.de

Fachhochschule Polizei

E-Mail: agl.fhs@polizei.sachsen-anhalt.de

Polizeiinspektion Halle (Saale)

E-Mail:

agl.pi-hal@polizei.sachsen-anhalt.de

Polizeiinspektion Magdeburg

Polizeirevier Harz

E-Mail:

agl.pi-md@polizei.sachsen-anhalt.de

Polizeiinspektion Magdeburg

Polizeirevier Magdeburg

E-Mail:

agl.pi-md@polizei.sachsen-anhalt.de

**Polizeiinspektion Zentrale Dienste
Sachsen-Anhalt**

Landesbereitschaftspolizei

E-Mail: agl-pi-zd@polizei.sachsen-anhalt.de

sachsen-anhalt.de



pro familia

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Zinksgartenstraße 14, 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5220636, Fax: 0345 5220637
E-Mail: lv.sachsen-anhalt@profamilia.de
Web: www.profamilia.de

queer and trans* Life Support beim LSVD Sachsen-Anhalt e.V.

Das Queere Anti-Diskriminierungs-
und Antigewaltprojekt Sachsen-Anhalts
LSVD Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 41
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 19228
E-Mail: support@lsvd-lsa.de
Web: <https://lsvd-lsa.de/support>

Reso-Witt e. V.

Opferberatung
Große Bruchstraße 17
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon Di und Do: 03491 409314
täglich: 0174 5899069 Fax: 03491 407133
E-Mail: antje.huth@reso-witt.de

SOZIALER DIENST DER JUSTIZ - OPFERBERATUNG, PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG:

Sozialer Dienst der Justiz Dessau-Roßlau

Opferberatung, Psychosoziale
Prozessbegleitung
Parkstraße 10, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 2022401, 0340 2022403
Fax: 0340 2022400
E-Mail: soz-dienst.de@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.sd-de.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Halberstadt

Opferberatung, Psychosoziale
Prozessbegleitung
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941 573363, 03941 573360
Fax: 03941 573377
E-Mail:
soz-dienst.hbs@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.sd-hbs.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Halle

Opferberatung, Psychosoziale
Prozessbegleitung
Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2201850, 0345 2201837, 0345
2201809, 0345 2201830,
Fax: 0345 2201844
E-Mail:
soz-dienst.hal@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.sd-hal.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg

Opferberatung, Psychosoziale
Prozessbegleitung
Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391 5674904, 0391 5674910,
0391 5674905, Fax: 0391 5674909
E-Mail:
soz-dienst.md@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.sd-md.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Naumburg

Opferberatung, Psychosoziale
Prozessbegleitung
Jahnstraße 3, 06618 Naumburg (Saale)
Telefon: 03445 235342, Fax: 03445 235343
E-Mail: soz-dienst.nmb@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.sd-nmb.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Stendal
Opferberatung, Psychosoziale
Prozessbegleitung
Mönchskirchhof 6
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 649517 und 03931 649526
Fax: 03931 649530
E-Mail:
soz-dienst.sdl@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.sd-sdl.sachsen-anhalt.de

SOZIALER DIENST DER JUSTIZ – ZEUGENBETREUUNG:

Sozialer Dienst der Justiz Halle
Zeugenbetreuung
Landgericht Halle
Hansering 13, 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2203059

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg
Zeugenbetreuung
Amtsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 6066039

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg
Zeugenbetreuung
Landgericht Magdeburg
Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391 6062151

STAATSANWALTSCHAFTEN – ANSPRECH- PERSONEN FÜR OPFER HOMOPHOBER UND TRANSPHOBER HASSKRIMINALITÄT:

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
E-Mail: sta-de@justiz.sachsen-anhalt.de

**Staatsanwaltschaft Halle (auch für
Zweigstelle Naumburg)**
E-Mail: sta-hal@justiz.sachsen-anhalt.de

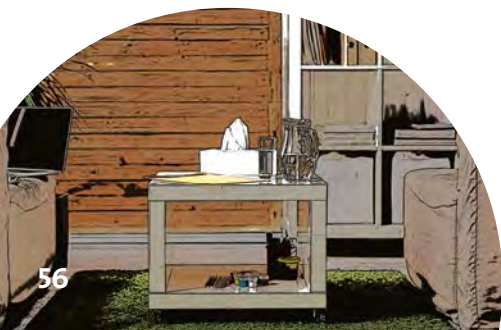
Staatsanwaltschaft Magdeburg
E-Mail: sta-md@justiz.sachsen-anhalt.de

Staatsanwaltschaft Magdeburg
Zweigstelle Halberstadt
E-Mail: sta-hbs@justiz.sachsen-anhalt.de

Staatsanwaltschaft Stendal
E-Mail: sta-sdl@justiz.sachsen-anhalt.de

Traumaambulanz für Gewaltopfer
Universitätsklinik Magdeburg AöR
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Leipziger Straße 44, 39120 Magdeburg
Telefon: 0391 6713483

**Traumaambulanz für Kinder und
Jugendliche als Gewaltopfer**
Universitätsklinik für Psychiatrie,
Psychotherapie und psychosomatische
Medizin des Kindes- und Jugendalters
der Medizinischen Fakultät der
Otto-von-Guericke Universität Magdeburg
an der Klinikum Magdeburg GmbH
Birkenallee 34, 39130 Magdeburg
Telefon: 0391 7918470
E-Mail:
doreen.ahrenholz@klinikum-magdeburg.de
Web: www.kkjp.ovgu.de



**Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel
und Zwangsverheiratung**
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Seepark 7, 39116 Magdeburg
Telefon: 0391 99977850,
Mobil: 0170 6809474, 0170 3101367,
0176 16279087 Fax: 0391 99977859
E-Mail: vera@awo-sachsenanhalt.de
Web: www.awo-sachsenanhalt.de

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.
Schuldnerberatung
Steinbockgasse 1, 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2980329
Fax: 0345 2980326
E-Mail: vzsa@vzsa.de
Web: www.vzsa.de

WEISSER RING e. V.
Landesverband Sachsen-Anhalt
Martinstraße 28, 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2902520, Fax: 0345 4700755
Telefon, bundesweit: 116 006
E-Mail: sachsen-anhalt@weisser-ring.de
Web:
<https://sachsen-anhalt.weisser-ring.de>

**Zentrale Anlaufstelle für die Opfer
und deren Angehörige in Fällen von
Terrorismus und anderen auf Straftaten
beruhenden Großschadensereignissen
(ZALOB)**
Ministerium für Justiz und
Gleichstellung des
Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5676101, Fax: 0391 5676180
E-Mail: zalob@mj.sachsen-anhalt.de
Web: www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de

6.2 ÜBERREGIONALE OPFER- HILFEEINRICHTUNGEN

ANUAS e. V.
Hilfsorganisation für Angehörige
von Mord-, Tötungs-, Suizid- und
Vermisstenfällen
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Erich-Kurz-Straße 5, 10319 Berlin
Telefon/Fax: 030 25045151
Mobil: 0178 5782333
E-Mail: info@anuas.de
Web: www.anuas.de

Bundesamt für Justiz
Referat III 2 - Opferentschädigung
53094 Bonn
Telefon: 0228 994105288, 0228 994105790
E-Mail: opferhilfe@bfj.bund.de
Web: www.bundesjustizamt.de

Bundesseniorenvertretung e. V.
Schwedenstraße 2
765239 Hochheim am Main
Telefon: 06146 5636

**Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung**
Maarweg 149-161, 50825 Köln
Telefon: 0221 89920, Fax: 0221 8992300
E-Mail: poststelle@bzga.de
Web: www.bzga.de

**Deutsche Hauptstelle für
Suchtfragen e. V.**
Westenwall 4, 59065 Hamm
Telefon: 02381 90150, Fax: 02381 901530
E-Mail: info@dhs.de
Web: www.dhs.de

Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
Lützowstr. 102-104, Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin
Telefon: 030 26391176, Fax: 030 26391186
E-Mail: info@kok-buero.de
Web: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin-Charlottenburg
Telefon: 030 31018960, Fax: 030 31018970
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
Web: www.nakos.de

Papatya – anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund
Mindener Str. 14
10589 Berlin-Charlottenburg
Telefon: Jugendnotdienst: 030 610062
Mädchennotdienst: 030 610063
E-Mail: beratung@papatya.org
E-Mail: verschleppung@papatya.org
Web: www.beratung.papatya.org
Web: www.verschleppung.papatya.org

Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ e. V.
Bundesverband
Ostlandweg 5, 37075 Göttingen
Telefon: 0551 376441, Fax: 0551 38445910
E-Mail: bundesverband-graue-panther@email.de
Web: www.bundesverband-graue-panther.de

TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V., Fachberatungsstelle LANA
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Telefon: 030 405046990
Fax 030 4050469999
E-Mail: info@frauenrechte.de
Web: www.zwangsheirat.de

Verkehrsofferhilfe e. V.
Wilhelmstraße 43/ 43 G, 10117 Berlin
Telefon: 030 20205858, Fax.: 030 20205722
E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de
Web: www.verkehrsofferhilfe.de

6.3 NOTRUF

- Notruf der Polizei: 110
- Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt „berta“:
0800 3050750
- Elterntelefon „Nummer gegen Kummer“: 0800 1110550
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:
0800 116016
- Hilfetelefon bei Gewalt in Pflegesituationen – „Informationsbüro Pflege des Sozial- und Wohnungsamtes Magdeburg“: 0391 5402430
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
0800 22 55 530
- Hilfetelefon für Schwangere in Not:
0800 4040020
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111
- Notruf für Mädchen und Frauen Magdeburg: 0391 55720114
- Telefonseelsorge: 0800 1110111 oder 0800 1110222
- WEISSER RING: 116 006

7 INFORMATIONSMATERIALIEN



- **„Ausblick“**
Flyer für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung in Sachsen-Anhalt
Web: www.mj.sachsen-anhalt.de
- **„Beratungs- und Prozesskostenhilfe“**
Broschüre des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung in Sachsen-Anhalt
Web: www.mj.sachsen-anhalt.de
- **„Hilfe für Opfer von Gewalttaten“**
Broschüre zum Opferentschädigungsgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Web: www.bmas.de
- **„Ich habe Rechte“**
Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz
Web: www.bmjv.de
- **„Im Alter sicher leben“**
Broschüre, polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
Web: www.polizeiberatung.de
- **Merkblatt für Opfer einer Straftat**
Faltblatt des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz
Web: www.bmjv.de
- **Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt**
Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Web: www.bmfsfj.de
- **Mutig fragen – besonnen handeln**
Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Web: www.bmfsfj.de
- **„Nein! Zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung!“**
Faltblatt des Bundesverbandes, der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
Web: www.frauen-gegen-gewalt.de
- **„Opferfibel - Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“**
Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Web: www.bmjv.de
- **„Psychosoziale Prozessbegleitung“**
Broschüre des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Web: www.mj.sachsen-anhalt.de
- **„Sicher leben im Alter“**
Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Web: www.bmfsfj.de

8 WEBSITES

- www.allianz-fuer-cybersicherheit.de
- www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de
- www.amadeu-antonio-stiftung.de
- www.anwaltverein.de
- www.beschwerdestellen-pflege.de
- www.bsi.bund.de
- www.geburt-vertraulich.de
- www.gewaltfreies-sachsen-anhalt.de
- www.gewalt-gegen-frauen.de
- www.fonds-missbrauch.de
- www.frauenrechte.de
- www.hilfe-info.de
- www.info.zwangsheirat.de
- www.liko-sachsen-anhalt.de
- www.mj.sachsen-anhalt.de
- www.nina-info.de
- www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de
- www.pflege-gewalt.de
- www.polizei-beratung.de
- www.polizei-praevention.de
- www.youth-life-line.de
- www.zwangsheirat.de

Hilfsangebote bei Missbrauch im kirchlichen Umfeld:

- www.beauftragte-missbrauch.de
- www.hilfe-missbrauch.de



Opfer
Hilfe #OHL5A

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 305

Domplatz 2-4

39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5676165

Fax: 0391 5676180

E-Mail: opferhilfe@sachsen-anhalt.de

Internet: www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de
www.mj.sachsen-anhalt.de

1. Auflage

November 2020

Wir danken den vielen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der Kampagne Opferschutz für die wertvollen Anregungen und die konstruktive Kritik, die in diese Broschüre eingeflossen sind.

Bildnachweis: Pixabay (Titel 1/6, S. 6, 19), Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (S. 2), Adobe Stock (Titel 5/6, S. 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 45, 46, 48, 53, 54, 56)

Gestaltung: easymedia GmbH, Magdeburg

Druck: Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Hinweis: Die Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird ausschließlich kostenlos abgegeben.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung, zugunsten einzelner politischer Gruppen, verstanden werden könnte.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Opfer  **Hilfe** #OHL5A

 **0391 5676165**

opferhilfe@sachsen-anhalt.de

[opferhilfe.sachsen-anhalt.de](https://www.opferhilfe.sachsen-anhalt.de) 